Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Wortprotokoll
der 122. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat
Berlin, den 22. Februar 2021, 15:45 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
3.101 (Anhörungssaal)

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

BT-Drucksache 19/26174

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Berichterstatter/in:
Abg. Philipp Amthor [CDU/CSU]
Abg. Mahmut Özdemir (Duisburg) [SPD]
Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]
Abg. Konstantin Kuhle [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Konstantin von Notz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Teilnehmerliste		3
II. Sachverständigenliste		4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung		5
IV. Anlagen		
Anlage A		
Stellungnahmen der Sachverständigen		
Matthias Otte, Bundesnetzagentur, Bonn	19(4)733 A	26
Prof. Dr. Olaf Reidt, Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn	19(4)733 B	28
Matthias Palapys, Duisburger Hafen AG, Duisburg	19(4)733 C	31
Dr. Michael Zschiesche, Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Berlin	19(4)733 D	33
Prof. Dr. Christian Ernst, Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg	19(4)733 E	37
Wolfgang Baumann, Baumann Rechtsanwälte, Würzburg	19(4)733 F	46
Anlage B		
Unaufgeforderte Stellungnahmen		
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin	19(4)720	50

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**
CDU/CSU	Amthor, Philipp Lindholz, Andrea Seif, Detlef	
SPD	Özdemir (Duisburg), Mahmut	
AfD	Wirth, Dr. Christian	
FDP	Kuhle, Konstantin	
DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	Lenkert, Ralph
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Nestlé, Ingrid	
fraktionslos		

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 22. Februar 2021, 15.45 Uhr
„Planungssicherstellung“

Wolfgang Baumann
Baumann Rechtsanwälte, Würzburg

Prof. Dr. Christian Ernst
Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg

Eva Maria Niemeyer
Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin

Matthias Otte
Bundesnetzagentur, Bonn

Matthias Palapys
Duisburger Hafen AG, Duisburg

Prof. Dr. Olaf Reidt
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

Dr. Michael Zschiesche
Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Berlin

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

BT-Drucksache 19/26174

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen und die 122. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat eröffnen. Heute geht es um die öffentliche Anhörung zum Entwurf der Verlängerung der Geltungsdauer des sogenannten Planungssicherstellungsgesetzes auf der Bundestagsdrucksache 19/26174. Ich darf mich bei den Sachverständigen dafür bedanken, dass Sie an der Anhörung heute teilnehmen und uns auch mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Ebenso darf ich mich für eingegangene Stellungnahmen bedanken. Die Sitzung heute wird wie üblich im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen und auf der Homepage. Später wird unsere Anhörung dann über die Mediathek des Deutschen Bundestages für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt. Es wird heute ein Wortprotokoll angefertigt. In der Gesamtdrucksache, die Ihnen mit den Anlagen zugestellt wird, wird Ihnen dann auch die Möglichkeit gegeben, eine Korrektur zu übersenden. Die Details, wie das genau zu erfolgen hat, erhalten Sie dann, wenn Ihnen die Unterlagen zugestellt werden. Wir haben für die Anhörung ein Zeitfenster von zwei Stunden vorgesehen, also bis 17:45 Uhr. Vom Ablauf her machen wir das wie folgt: Zunächst hat jeder von Ihnen Damen und Herren Sachverständige die Möglichkeit, in einem circa fünfminütigen Eingangsstatement in den Beratungsgegenstand einzutreten. Danach werden dann die Kolleginnen und Kollegen Fragen an Sie richten. Bei den fünf Minuten bitte ich darum, die Zeit doch in etwa einzuhalten und insbesondere, da wir die Redezeituhr nicht einstellen können, auch selbst etwas mit auf die Zeit zu achten. Ich habe hier zwar eine kleine Uhr, aber wenn jeder ein bisschen mitguckt, dann schaffen wir es auch, den Kolleginnen und Kollegen gegebenenfalls zwei Fragerunden zu ermöglichen. Bei den Frageregeln, die nach Ihren Eingangsstatements dann durch die Fraktionen erfolgen, gilt Folgendes: Jeder Fragesteller hat entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen, eine gleiche Frage an zwei Sachverständige oder an zwei Sachverständige jeweils eine unterschiedliche Frage. Ob wir das in der zweiten Runde genauso machen können, hängt von der bis dahin noch vorhandenen Zeit für die Anhörung ab. Diejenigen, die per Video zugeschaltet sind, machen bitte ihr Mikrofon solange aus, solange sie nicht sprechen. Ansonsten dürfte ich jetzt nichts vergessen haben. Wenn es von Ihrer Seite auch keine Fragen mehr gibt, dann würden wir direkt beginnen und in dem Fall alphabetisch mit Herrn Sachverständigen Baumann.

SV **Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte, Würzburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder. Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes verlängert werden. Einem Gesetz, mit dem der Bundestag am 15.05.2020 sehr schnell auf die COVID-19-Pandemie reagiert hat, um eine ordnungsgemäße Durchführung vor allem von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Über die Zeitspanne fast eines Jahres konnten Erfahrungen mit diesem Gesetz gesammelt werden. Auch wenn eine systematische Evaluierung noch aussteht, muss festgestellt werden, die Erfahrungen sind nicht nur positiv. Dabei muss man sich fragen: Sind negative Auswirkungen von den gesetzlichen Regelungen verursacht oder generell dem Lockdown geschuldet?

Sehr geehrte Damen und Herren, die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vor 50 Jahren als Reaktion auf die 68er Unruhen Anfang der 70er Jahre – also vor einem halben Jahrhundert – mit der Zielvorgabe von Willy Brandt „Mehr Demokratie wagen“ beziehungsweise der rechtstaatlichen Idee der Öffentlichkeitsbeteiligung als vorgezogenem Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren im Sinn von Werner Maihofer geschaffen. Wer die Öffentlichkeitsbeteiligung zugunsten von schnelleren Entscheidungsverfahren für eine Vielzahl von Infrastruktur- und Industrieprojekten minimiert, muss wissen, dass er Einbußen bei der Legitimation durch Verfahren im Sinn von Niklas Luhmann provoziert, dass er Gefahr läuft, die Akzeptanz von Projekten zu vermindern. Ich möchte Ihnen vergegenwärtigen, dass ein Teil der Bevölkerung – und zwar der aktive – beunruhigt

ist. Die Restriktionen des Planungssicherstellungsgesetzes für reale Öffentlichkeitsbeteiligung könnten auf Dauer angelegt sein, mit der Folge, dass die Informationsfunktion und die Gewährleistung der Behördenkontrolle durch die Öffentlichkeit und damit auch die Transparenzfunktion geschwächt sein oder beseitigt werden könnten. Wenn man die Geltungsdauer des als Notgesetz entstandenen Planungssicherstellungsgesetzes nunmehr um circa eineinhalb Jahre verlängern möchte, bedeutet das für mich ein ungünstiges Signal, denn die Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch Anhörungsfunktion, das heißt, es sind Beteiligungsrechte von Betroffenen berührt und um noch höher zu greifen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Mülheim-Kärlich-Entscheidung 1979 als Teil des Grundrechtschutzes durch Verfahren gesehen. Ich meine, der Gesetzgeber wäre gut beraten, den schon früher vorgetragenen Vorschlag der Verwaltungsrechtler des Deutschen Anwaltvereins zu erwägen und die Beendigung der Restriktionen bei den Beteiligungsrechten in den Verwaltungsverfahren eng zu verknüpfen mit der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag – das entsprechende Gesetz ist ja im März 2020 verabschiedet worden. Damit wäre den Bestrebungen, aus dem Planungssicherstellungsgesetz auf Dauer ein Verfahrensdigitalisierungsgesetz zu machen, ein Riegel vorgeschoben, ohne dass die Behördendigitalisierung gehemmt würde. Ich halte es für unangemessen, aus Anlass der Corona-Pandemie eine nunmehr fünfzigjährige Beteiligungskultur in Deutschland zu opfern, die erreicht hat, den Bürger vom Behördenobjekt zum Verfahrenssubjekt zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich am Beispiel des Erörterungstermins – dem Herzstück der Öffentlichkeitsbeteiligung – darstellen, wie sich das Planungssicherstellungsgesetz ausgewirkt hat: Als kritisch sehe ich an, dass bei UVP-pflichtigen (umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen) Vorhaben geschätzt ein Viertel der Bevölkerung nichts mit Onlinekonsultationen anfangen kann, weil die Menschen entweder nicht an das digitale Netz angeschlossen sind, an das schnelle Digitalnetz oder gar nicht über die nötige technische Ausrüstung verfügen, um sich große Informationsvolumina digital ins Haus zu holen. Von der teilweise festzustellenden Unfähigkeit, mit der IT-Technik umzugehen, ganz zu schweigen – es sind ja zumeist die älteren Mitmenschen, die sich sonst in den analogen Verfahren überproportional beteiligt haben. Für all diese ist das Anhörungsrecht nicht gewährleistet. Ich möchte nicht prognostizieren, wie die Rechtsprechung mit dem Umstand umgeht, dass das Planungssicherstellungsgesetz hierfür keine geeigneten Regelungen zur Verfügung stellt, wie zum Beispiel ein Recht auf Ausleihe von Kommunikationsgeräten auf Kosten der Vorhabenträger. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass eine Onlinekonsultation selbstverständlich eine formwahrende Alternative darstellen mag, aber kommunikativ in keiner Weise zu vergleichen ist mit einem Erörterungstermin, bei dem die Problempunkte interaktiv und iterativ mit Vertretern des Vorhabenträgers, den Fachbehörden, den behördlichen Entscheidern heraus- oder oft auch aufgearbeitet werden konnten. Bei diesem Pingpong-Spiel, dem Hin und Her von digitalen Reaktionen, entsteht bei Onlinekonsultationen kein kommunikativer Raum, der Problemlösungen näher bringt. Damit entfällt die sogenannte Befriedungsfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung, auch des Erörterungstermins weitgehend. Der Effekt ist, dass sich die Betroffenen mehr und mehr in externen Zirkeln organisieren – jenseits des Verfahrens, in das sie ihre Vorstellungen immer weniger einbringen können, vor allem aber immer weniger effektiv.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Erfinder der Öffentlichkeitsbeteiligung haben immer wieder darauf hingewiesen, dass bei immer größeren Beurteilungsspielräumen bei Infrastrukturvorhaben und planerischen Gestaltungsspielräumen eine echte Beteiligung der betroffenen Bürger*innen unabdingbar ist. Das genaue Gegenteil geschieht, wenn der Gesetzgeber, wie geschehen, die Anwendbarkeit des Planungssicherstellungsgesetzes auf das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz ausdehnt, das ist ja vor kurzem erst geschehen. Zusammenfassend möchte ich feststellen: Das Planungssicherstellungsgesetz dient und bietet sicherlich einem Prozentsatz von gut ausgebildeten Bürger*innen gewisse Erleichterungen und Vorteile, weil die Fahrten zu den Veranstaltungsterminen entfallen etc. Für einen Großteil der Bevölkerung ist die Form des virtuellen Verfahrens aber eher hinderlich und eine Belastung. Das gilt für den Erörterungstermin, aber auch für Antragskonferenzen und Video- und Telefonschaltungen jeglicher Art. Man müsste sich Gedanken

machen, wie man dieses Gesetz, wenn man es aufrecht erhält, was ja gewollt ist, mit Verbesserungen aufwertet, um denen zu helfen, die nicht zurechtkommen damit und die ausgeschaltet werden aus dem Verfahren – diese Möglichkeiten kann man ja diskutieren. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Baumann, vielen Dank. Herr Professor Ernst, bitte.

SV **Prof. Dr. Christian Ernst** (Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg): Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Mitglieder, erst einmal herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier ein paar Worte zu diesem Gesetzesvorhaben sagen zu können. Im Ergebnis halte ich die pandemiebegründete Verlängerung im Grundsatz für begrüßenswert. Vielleicht ein paar einleitende Worte zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im Allgemeinen: Diese dienen einem demokratischen Ziel, ebenso wie rechtsstaatlichen Forderungen, die sie erfüllen sollen, das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas ausführlicher dargestellt. Praktisch verfolgt das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedene Funktionen – es geht nicht nur um Informationstransfer und eine Richtigkeitsgewährleistungsfunktion, die sich auf die notwendigen Informationen bezieht, die man für die Verwaltungsentscheidung braucht, sondern ganz wichtig ist auch eine Dialogfunktion, eine Integrations- und Akzeptanzsicherungsfunktion und eine Konfliktpräventionsfunktion im Hinblick auf die zukünftige Verwaltungsentscheidung.

Was jetzt die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte angeht, die in dem Planungssicherstellungsgesetz geregelt sind, bestehen erst einmal, das kann man vielleicht vorweg sagen, soweit ersichtlich, keine ausdrücklichen Vorgaben, dass die zwingend in Präsenz, in physikalischer Form stattfinden müssen. Die Verfahrenselemente müssen vielmehr so gestaltet sein, dass sie eine wirksame oder effektive Geltendmachung der Interessen oder Rechtspositionen ermöglichen. Und im Ergebnis dürfte vieles dafür sprechen, dass man von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit von herkömmlichen Elementen und neuartigen, digitalen Elementen ausgehen muss. Dass also die digitalen Elemente, die man jetzt vielleicht implementiert, nicht hinter den bisherigen Verfahrenselementen zurückbleiben und jedenfalls dann, wenn sie nicht nur eine zusätzliche Möglichkeit darstellen, sondern wie hier im Planungssicherstellungsgesetz die maßgebliche Möglichkeit erreichen sollen. Das Ersetzen der herkömmlichen Beteiligungselemente durch digitale Formate, das ist als Reaktion auf die Pandemie nach meinem Eindruck legitim und auch erforderlich, das gilt jetzt erst einmal im Grundsatz auch für die Verlängerung. Wichtig scheint mir da zu sein, und das geht in eine ähnliche Richtung, wie das, was Herr Baumann gerade angesprochen hat, dass die im Planungssicherstellungsgesetz enthaltenen Ermessensentscheidungen auch die aktuelle Pandemielage berücksichtigen, sodass wir keine Anwendung erreichen, die über die notwendige Situation hinausgeht.

Dem gegenüber stehen die Funktionen, die ich vorhin geschildert habe und die rechtlichen Grundsätze für eine Öffentlichkeitsbeteiligung und das würde ich nun gern noch einmal etwas näher konkretisieren auf einzelne Elemente: Im Ausgangspunkt darf die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht so ausgestaltet sein, dass einzelne Personen oder gar Gruppen von möglichen Betroffenen von vorn herein und ohne hinreichenden Grund ausgeschlossen werden. Typsierungen sind dem Gesetzgeber möglich, wenn die Lebensrealität abgedeckt ist und nach meinem Eindruck ist eine entscheidende Frage: Wie stark verbreitet sind die derzeitigen Zugangsmöglichkeiten tatsächlich? Das ist etwas, was man jetzt aus der Außenperspektive relativ schwer beurteilen kann – da wird wohl auch ein gesetzgeberischer Spielraum auch anzunehmen sein. Das Gesetzregelwerk trifft eine besondere Regelung zur Niederschrift: Die Erklärungen zur Niederschrift können ausgeschlossen sein. Das ist im Grundsatz erst einmal sinnvoll, um Ansteckungssituationen auszuschließen. Als Alternative sieht das Gesetz eine elektronische Erklärung vor, darunter wird man typischerweise eine E-Mail verstehen. Das erleichtert zwar die Formvorschriften, verlangt aber nach wie vor eine schriftliche Erklärung von den Bürgerinnen und Bürgern. Das kann problematisch sein, weil es durchaus Menschen geben kann, die aus welchem Grund auch immer zu solch einer schriftlichen Erklärung nicht in der Lage sind. Außerdem besteht die Gefahr, dass Trolle oder Bots das gesamte Verfahren in Misskredit bringen.

Eine wichtige Vorschrift haben wir zu den Erörterungsterminen und mündlichen Anhörungen: Dort ist die primäre digitale Form die Onlinekonsultation, worunter man wohl einen wechselseitigen, schriftlichen Austausch verstehen muss. Das Problem ist tatsächlich, dass Video- und Telefonkonferenzen häufig aus technischen Gründen nicht funktionieren können. Die Frage ist allerdings, ob mit so einer Onlinekonsultation wirklich ein weiterführender Gewinn verbunden ist, wenn wieder – das ist in Verfahren durchaus ja an vielen Stellen der Fall – schriftliche Argumente ausgetauscht werden. Und ganz wichtig aus meiner Sicht ist, dass an dieser Stelle eben auch diese Dialogfunktion, die Akzeptanzfunktion und auch die Möglichkeit der Konfliktprävention wegfallen. Das kann man möglicherweise rechtfertigen durch die Pandemielage. Perspektivisch könnte das aber sehr viel schwieriger werden, das auch zukünftig ohne Pandemie anzunehmen. Das Gesetz spricht an verschiedenen Stellen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Sicherheitsbelange an – da ist das Gesetz relativ unspezifisch, weil für die Geltendmachung solcher Annahmen, das Befürchten der Vorhabenträger ausreicht. Eine objektive Kontrolle ist bei dem Maßstab relativ schwer möglich. Und da scheint im Übrigen ein bisschen die Annahme mitzuschwingen, dass zwischen der Veröffentlichung im Internet und dem öffentlichen Auslegen ein relevanter Unterschied besteht. Faktisch mag man das in Einzelfällen annehmen können, aber es ist zweifelhaft, ob auch die rechtliche Situation und die rechtliche Lage diesen Unterschied tatsächlich abbilden und von einem solchen ausgeht. Soweit vielleicht erst einmal mein kurzes Eingangsstatement, vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann Frau Niemeyer, bitte.

SV **Eva Maria Niemeyer** (Deutscher Städtetag, Köln) Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, von den kommunalen Spitzenverbänden, die ich heute hier vertrete, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, kommt eine sehr positive Einschätzung zu dem Gesetz. Wir haben vor allen Dingen sehr begrüßt, dass es vor gut einem Jahr, als sich die erste Lockdown-Welle ankündigte, es hier auch sehr schnell zu einer Verabschiedung dieses Gesetzes gekommen ist. Ich denke, man muss die Auswirkungen, die das Gesetz jetzt mit sich gebracht hat, vielleicht in einem Jahr betrachten oder die Skepsis etwas differenzieren. Es ist ja nun ein Gesetz, dass für 24 oder 25 verschiedene Rechtsgebiete, in denen jeweils eine Form der Beteiligung stattfindet, die „physische Präsenzbeteiligung“, nenne ich sie einmal, durch eine elektronische ersetzt. Da gibt es sicherlich Unterschiede auch zu den einzelnen Rechtsgebieten, was zum Beispiel die Planfeststellung angeht, wo Erörterungstermine stattfinden, wo es tatsächlich auch auf einen Austausch und auf einen Dialog ankommt oder ob es sich zum Beispiel auch um Beteiligungsformate handelt, wo es lediglich darum geht, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wo man Einsicht nehmen und natürlich auch dazu Fragen stellen kann. Das betrifft zum Beispiel den Bereich der Bauleitplanung. Ich denke, bei der Bauleitplanung ist hier wirklich mit dem Gesetz ein wichtiger Schritt geschaffen worden, dass Planverfahren auch durch die Pandemie nicht ins Stocken gekommen sind. Uns haben die Städte direkt auch zu Beginn des Lockdowns gefragt: „Wie gehen wir jetzt damit um, wie machen wir unsere Offenlagen, unsere frühzeitige Bürgerbeteiligung?“ Im Planverfahren gibt es ein zweistufiges Verfahren der Beteiligung: Das erste ist in der Regel auch immer in Form einer Präsenzveranstaltung, dass die Bürger erstmalig informiert werden, unter Anwesenheit der zuständigen Verantwortlichen aus der Stadtverwaltung. „Was wird geplant, was haben wir hier vor, wie sehen Sie das, haben Sie vielleicht für Anregungen und Hinweise für uns?“ – Das ist natürlich schon sehr schwierig, ein solches Format, wo man sich in der Regel versammelt, wo man auch hört: Was sagen die anderen dazu, was sagen die Nachbarn? – in eine digitale Form zu gießen. Die zweite Stufe ist dann auch die des förmlichen Verfahrens, also der Offenlage der Planungsunterlagen, wo für die Dauer eines Monats in der Regel im Rathaus oder im Planungsamt die Unterlagen alle vorrätig gehalten werden müssen, einsehbar sind und wo man das Recht hat, dahin zu kommen, sich das anzusehen und sich auch erklären zu lassen, was da passiert. An diese beiden Schritte, vor allen Dingen auch an den zweiten, weil er auch formalisiert ist – im ersten Schritt sind die Kommunen eigentlich frei, wie sie diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen – gibt es sehr strenge Anforderungen auch von der Rechtsprechung, insbesondere auch des Europäischen Gerichtshofes,

dass also niemand sich abgehalten fühlen darf, hier sein Recht auf Einsichtnahme und auf Beteiligung auch auszuüben. Und von daher bestanden natürlich jetzt große Sorgen, wie man das machen kann mit einem „abgeschlossenen Rathaus“ sozusagen. Und das Gesetz, was wir dann bekommen haben, hat sich doch für die Bauleitplanung als sehr hilfreich erwiesen, weil man nämlich diese Sorge den Städten nehmen konnte, wegen einer Formverletzung, wenn man es so sagen kann- - Also, wenn ich im Beteiligungsverfahren einen Fehler mache, dann habe ich einen Formfehler in der Bauleitplanung begangen. Den kann ich jetzt vermeiden dadurch, dass man die Beteiligung auch wirklich formal in das Internet verlagern kann. Aber daneben, das schreibt ja auch das Planungssicherstellungsgesetz weiterhin vor, sind natürlich auch weitere Angebote noch aufrechtzuerhalten für die Leute, die digital nicht so affin sind und auch nicht den Zugang haben. Und wie sich das uns dargestellt hat, ist das in den Städten auch wirklich sehr ernst genommen worden. Man nimmt die Bürgerbeteiligung schon seit geraumer Zeit nicht mehr als Störfaktor oder als Hinderungsgrund wahr, sondern man möchte die Bürger wirklich aktiv einbeziehen und ist da auch sehr engagiert, auch in diesen Situationen, wie wir sie jetzt haben, besondere Formen zu finden. Uns hat es sich tatsächlich so dargestellt, dass wirklich maßvoll von den Vorschriften Gebrauch gemacht wurde. Die großen Städte haben erstaunlicherweise ihre üblichen Offenlagen gar nicht geändert – die haben große Räumlichkeiten, die haben genügend Kapazitäten, die haben auch weiterhin das Angebot kommuniziert: „Ihr könnt zu uns ins Rathaus kommen und die ganzen Planungsunterlagen einsehen.“ Auch dieses Problem: „Was mache ich mit der Niederschrift, wenn jemand nicht selbst schreiben kann oder möchte, wie kann er mir das zur Niederschrift geben?“ wurde gelöst. Da gab es Telefonkontakte, da wurde angeboten, man kann anrufen, man kann das praktisch durch das Telefon diktieren und später dann noch zur Unterschrift legitimieren.

Also: Uns hat es sich wirklich dargestellt, dass man mit dem Gesetz vernünftig umgegangen ist – die Planungsvorhaben konnten gut weiter betrieben werden, man hatte im Hintergrund immer die Sicherheit: Auch wenn es noch einmal ganz anders kommt, es gibt die Möglichkeit, rechtsicher formal auch weiter planen zu können. Und daraus ergibt sich für uns natürlich jetzt auch der Wunsch, dass das jetzt nicht am 31. März endet, sondern dass man diese Möglichkeiten auch weiter hat. Auch was die Frage „Erörterungstermin“ angeht, Herr Baumann hatte es eben angesprochen, das sehen wir durchaus, dass man hier vielleicht auch noch einmal etwas nachschärfen kann: Wie kann man hier wirklich besser zu einem Dialog kommen und auch nicht nur wieder den Austausch der schriftlichen Unterlagen in dieser Form betreiben? Wir würden uns eine Verlängerung sehr wünschen. Auch, um die schon laufenden Verfahren, die jetzt vielleicht bis Ende März nicht mehr abgeschlossen werden können, nahtlos übergehen zu lassen. Und wir sehen es auch als erforderlich an, diesen Zeitraum, der dann vielleicht verlängert wird, zu nutzen, um frühzeitig eine Evaluierung durchzuführen. Weil wir denken schon, dass sich die Beteiligung in der Zukunft im digitalen Bereich schwerpunktmäßig abspielen wird. Wir haben auch ab dem Jahr 2023 die Pflicht von Bund, Ländern, Gemeinden, die kommunalen bzw. auch entsprechende Landes- und Bundesleistungen in digitaler Form anzubieten. Das Onlinezugangsgesetz kommt, die Vorbereitungen dazu sind in vollem Gange und ich denke, dass ist hier auch ein korrespondierender Schritt, der mit dem Planungssicherstellungsgesetz einher geht. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Niemeyer. Dann Herr Otte, bitte.

SV **Matthias Otte** (Bundesnetzagentur, Bonn): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, die Bundesnetzagentur begrüßt ausdrücklich, dass das Planungssicherstellungsgesetz jetzt verlängert werden soll, denn nur so sind wir als Genehmigungsbehörde überhaupt handlungsfähig in Zeiten der Pandemie. Es war für uns sehr gut, dass dieses Planungssicherstellungsgesetz im letzten Jahr sehr frühzeitig verabschiedet wurde. Wir hätten ansonsten in sehr vielen Verfahren hier bei der Bundesnetzagentur schlicht nicht weitermachen können, weil wir die Regularien aus den Fachgesetzen dann eben nicht hätten durchführen können. Vielleicht hilft da auch ein kurzer Einblick in die Arbeit der Bundesnetzagentur: Ich selbst bin ja Leiter der Abteilung Netzausbau, also mache tatsächlich Planfeststellungsverfahren, aber der Kern der Bundesnetzagentur macht ja in einigen netzgebundenen Wettbewerbsmärkten auch Regulierungsentscheidungen in Form von Beschlusskammern, also, ähnlich wie beim

Bundeskartellamt mit Beschlussabteilungen, werden bei uns solche Verfahren in Beschlusskammern gemacht. Und auch die haben sehr intensiv vom Planungssicherstellungsgesetz Gebrauch gemacht, weil ansonsten bestimmte Entscheidungen im Bereich des Zugangs zu Netzinfrastrukturen, aber auch im Bereich der Entgeltregulierung nicht möglich gewesen wären. Wir haben sehr gute Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes gemacht – gerade auch was Onlinetermine und Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen angeht. Jetzt muss man natürlich wissen, dass in diesem Regulierungsbereich die Teilnehmer in aller Regel Unternehmen sind, das heißt, da hat man, glaube ich, ganz gute Voraussetzungen, was digitale Endgeräte angeht, da hat man sicherlich kein Problem, dass man damit nicht umgehen kann oder dass man sich nicht auch kurzfristig Hilfe beschaffen kann. Und es ist in aller Regel auch eine überschaubare Anzahl von Parteien oder von Gästen, die an diesen Veranstaltungen teilnimmt. Das ist also in aller Regel keine Massenveranstaltung, durchaus zweistellige Zahlen, aber sehr selten dreistellige Teilnehmerzahlen. Und wie gesagt: Die haben sowohl mit dem schriftlichen Verfahren, aber auch mit der Möglichkeit, Online- oder Videokonferenzen zu machen, gute Erfahrungen gemacht und haben in aller Regel auch überhaupt keine Probleme, die Zustimmung der Teilnehmer, die das Planungssicherstellungsgesetz ja erfordert, dann auch für diese Formate zu erhalten.

Ein bisschen anders ist es im Bereich der Tätigkeit bei der Genehmigung von Netzausbauvorhaben: Da haben wir es manchmal auch mit sehr großen Teilnehmerkreisen zu tun, auch einer „bunten Mischung“, das sind natürlich Private aus Bürgerinitiativen, die in aller Regel auch sehr gut aufgestellt sind, also auch durchaus digitale Fähigkeiten haben, aber natürlich auch einzelne Private, bei denen man sicherlich bei den digitalen Voraussetzungen auch hin und wieder Abstriche machen muss. Das muss man jedenfalls ernst nehmen, dass nicht jeder sich mit diesen Dingen auch so gut auskennt oder nicht jeder auch die entsprechenden Endgeräte hat. Wir haben natürlich auch Träger öffentlicher Belange, also beispielsweise Kommunen, wir haben auch Firmen, bei denen wieder ähnliches gilt, wie im Regulierungsbereich – dass wir dort höhere Ansprüche stellen können. Also wenn Sie so wollen eine bunt gemischte Truppe, die da sehr häufig in unseren Verfahren zusammenkommt. Und das muss man berücksichtigen und das haben wir auch. Wir haben eigentlich durch die Bank vom Planungssicherstellungsgesetz bei Auslegung Gebrauch gemacht, weil wir für diesen Zeitraum von einem Monat Auslegung beziehungsweise noch einem weiteren Monat, wo eben eine Abgabe von einer Stellungnahme zur Niederschrift möglich sein muss, nicht Gebrauch gemacht haben beziehungsweise wir hatten dort eben nicht die Perspektive, dass für einen Zeitraum von zwei Monaten dann tatsächlich die Auslegungsstellen, Kommunen etc. zur Verfügung stehen. In der Regel war es aber auch vor der Pandemie schon so, dass nur sehr selten die Leute in diese Auslegungsstellen gekommen sind. Das hat vor allen Dingen damit etwas zu tun, dass wir in aller Regel über eine Fülle von Unterlagen reden. Wir haben also beispielsweise bei dem ersten SuedLink-Antrag alleine eine Europalette Leitzordner gehabt, das heißt, Sie brauchen auch lange Zeit, um diese Dinge einzusehen. Das ist natürlich bequemer, wenn Sie das online machen können und das haben die meisten Leute auch vorher schon getan. Das heißt, es waren eher Einzelfälle, die dann durch diese neue Praxis nach dem Planungssicherstellungsgesetz betroffen waren.

Dann gibt es die Antragskonferenzen: Die sind immer zu Beginn eines Genehmigungsverfahrens und da geht es in erster Linie darum, Informationen von all diesen Teilnehmern zu erhalten, wie es im Verfahren weitergehen soll, was soll noch untersucht werden, was muss untersucht werden, welche Alternativen gibt es? Das können Sie auch relativ gut schriftlich einfordern. Dazu brauchen Sie noch nicht diese interaktive Kommunikation – ist aber schöner, wenn Sie das machen können. Wenn es die Verhältnisse zuließen, haben wir deswegen auch Präsenztermine für Antragskonferenzen gemacht. Aber sehr häufig sind wir eben auch in das schriftliche Verfahren gegangen – im letzten Jahr und jetzt aktuell machen wir es auch wieder, um diese Dinge dann eben schriftlich einzuholen. Und noch anders ist es beim Erörterungstermin: Der ist ja eher am Schluss des Verfahrens, wenn offen alle Unterlagen vorliegen und dann in der Tat eine interaktive Kommunikation natürlich auch sehr hilfreich ist, das noch einmal auszuloten. Das ist auch für uns als Entscheider ganz wichtig, dass wir das mit den Beteiligten noch einmal interaktiv diskutieren können und man

gegebenenfalls auch widerstreitende Interessen natürlich in so einer Verhandlung im Erörterungstermin dann deutlich machen kann. Deswegen haben wir es bis heute immer geschafft, einen Erörterungstermin als Präsenztermin durchzuziehen. Das wollen wir auch weiterhin machen, ich kann aber natürlich nicht ausschließen, dass wir auch da zukünftig entweder auf das Onlineformat gehen, wenn wir die Zustimmung der Beteiligten bekommen. Wenn das sehr viele sind, Sie haben meinetwegen 2.000 Stellungnahmen, dann ist schon das ein irrsinniger Aufwand, das natürlich einzuholen, aber man kann das versuchen. Oder man geht dort auch einmal in das schriftliche Verfahren. Aber lieber ist uns als Genehmigungsbehörde hier tatsächlich ein Live-Erörterungstermin, sodass wir durchaus differenziert bisher vorgegangen sind und das wollen wir auch weiterhin so beibehalten. Abgesehen davon, dass wir ja ohnehin im Einzelfall immer Ermessen ausüben müssen und das dann auch tun. Das vielleicht zum Start, um Ihnen wie gesagt einen Einblick in die Praxis hier zu gewähren. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank Herr Otte. Dann Herr Palapys, bitte.

SV **Matthias Palapys** (Duisburger Hafen AG, Duisburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit aus Sicht eines Antragstellers und dessen Erfahrungen zu sprechen aus aktuell laufenden Planfeststellungsverfahren und unsere Erfahrungen hier mit einzubringen. Durch ein aufwendiges Verfahren, welches jetzt hier am Standort Duisburg im letzten Jahr genehmigungstechnisch eingeleitet wurde, haben wir ein Planfeststellungsverfahren, das im Jahr 2020 im Januar zu Anfang der Pandemie beziehungsweise als die Voraussetzungen sich hier noch nicht so durchgeschlagen haben, eingeleitet, indem wir die Stufen des Verfahrens für ein Planfeststellungsverfahren mit der vorgezogenen Information der Öffentlichkeit noch unter Präsenz durchgeführt haben. Dann, als der erste Lockdown sich im Frühjahr 2020 andeutete, die Einreichung der Unterlagen, die Prüfung der Antragsunterlagen und dann offizieller Einreichung im Mai wir quasi alle Phasen der Pandemie parallel zu unserem Verfahren mitgemacht haben. Wir haben über die Sommermonate die Auslegung der Unterlagen gehabt, wo die Bürger einsehen konnten zum einen einmal in Präsenzform, aber auch online, was alles gut bewerkstelligt wurde und die Stellungnahmen der Einwänder auch, die bei der Bezirksregierung hier in Düsseldorf einliefen.

Wir hatten uns in der Aufstellung der Synopse darauf eingestellt, dass wir einen Präsenzerörterungstermin am 28. Januar diesen Jahres haben sollten, waren eigentlich gut vorbereitet auch in Rücksprache mit der Bezirksregierung in Düsseldorf – wir wurden da eigentlich überrascht oder beziehungsweise dahingehend eingeschränkt, dass vier Tage vorher die Präsenzveranstaltung aufgrund der weiteren Verlängerung des Lockdowns in Nordrhein-Westfalen unterbunden wurde. Und wir als Antragsteller kurzfristig auch mit der Bezirksregierung entscheiden mussten und es geschafft haben, eigentlich kurzfristig, auch unter Wahrung von Fristen und Ankündigungen, eine Onlinekonsultation anzuberaumen und die Voraussetzungen zu schaffen. Wir waren eigentlich sehr gut auf die Präsenzveranstaltung der Erörterung vorbereitet und hätten diese auch gern durchgeführt. Ich gebe meinen Vorrednern, meiner Vorrednerin dahingehend gehend Recht, dass gerade eine Erörterung, wo der private Einwänder eigentlich noch einmal mit seinen Sorgen oder Möglichkeiten auch antritt, sich zu seinen eingewendeten Punkten noch einmal zu positionieren oder nachzufragen. So ist das sicher lebhafter und sehr konstruktiv, auch für die Bezirksregierung hier in dem Falle, die letztendlich die Ergebnisse zusammenfassen muss und auch in einem Bescheid zusammenfasst. Wir können sagen, dass durch diese konstruktive Zusammenarbeit – und das ist eigentlich unsere Erfahrung: Es kommt dort immer auf die handelnden Personen an. A) zum einen auf der Seite der Behörde, die Planfeststellung, die ja in diesem Falle durchführt, als auch b) auf den Antragsteller, der die Qualität der Unterlagen garantieren muss, sowie eine Disziplin aller Beteiligten – und da sind natürlich die Einwänder oder die Träger öffentlicher Belange gefordert, in so einem komplexen Verfahren die Einhaltung der Fristen zu gewähren um einen zeitlich kalkulierbaren Ablauf zu gewährleisten.

Hier für uns am Standort Duisburg, wo wir jetzt in der Planfeststellung ganz im Konkreten eine der größten Infrastrukturmaßnahmen der nächsten Jahre haben werden und im Zuge des Strukturwandels eine über einhundert Jahre genutzte

Kohleinsel, die für die Versorgung der Energieerzeuger hier in Nordrhein-Westfalen verantwortlich war, in eine Infrastrukturanlage nach allgemeinem Eisenbahngesetz ist das ein großer Kraftakt. Und wir sind froh und unterstützen dieses Plansicherstellungsgesetz, denn vor dem Hintergrund, dass die Gesellschafter für dieses neue Projekt auch international beteiligt sind, ist es für den Wirtschaftsstandort Deutschland – und das ist überhaupt hier in den Ausführungen, glaube ich, noch gar nicht so klargeworden – elementar und unabdingbar wichtig, dass wir Zeichen setzen, dass wir in überschaubaren Zeiträumen auch unter Zeichen schwerster Pandemie und Einschränkungen handlungsfähig sind und kalkulierbare Zeitschienen für solche komplexen Projekte zukünftig hier zu gewährleisten. Von daher unterstützen wir das ohne Einschränkung und begrüßen es. Ich möchte als Erfahrung hier auch noch einbringen, denn wirklich, wir arbeiten damit täglich: Ich glaube, gerade auch ältere Leute sind heute, das sind unsere Erfahrungen, schon sehr gut in der Lage, mit neuen Medien umzugehen – das sehen wir nämlich an den Einwendungen. Wir haben die Erfahrung, dass sich Gruppen von Einwändern untereinander organisieren, aber auch untereinander helfen. Es mag sicherlich sein, dass einige vielleicht Nachteile haben, aber da ist es auch ein Zeichen der handelnden Personen, dort nachzufassen, nachzujustieren und dort Voraussetzungen zu schaffen, damit sich jeder in diesem Verfahren mitgenommen fühlt. Darum unser Appell: Es ist elementar wichtig, wir brauchen dieses Gesetz und wir unterstützen es! Danke schön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank Herr Palapys. Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Reidt.

SV **Prof. Dr. Olaf Reidt** (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich kann mich vielen der bisherigen Ausführungen uneingeschränkt anschließen und würde mit einem Aspekt beginnen wollen, nämlich der Frage, was denn passieren würde, wenn man das Gesetz nicht verlängert: Die Folge wäre, dass eine Reihe von Verfahren, von Projekten, von Planungsverfahren quasi abrupt gestoppt werden müssten. Da sprechen wir nicht nur über private Vorhaben kleiner oder größerer Art, wir sprechen auch über größere Infrastrukturvorhaben der öffentlichen Hand, wir sprechen auch über den Bereich des Wohnungsbaus, für den Planverfahren unverzichtbar sind, wir sprechen auch etwa im Bereich des Schienenwegausbaus über Lärmsanierungsmaßnahmen. Also es sind sehr unterschiedliche Dinge und es ist ein umfassendes Bild, dass man dabei hat und ohne dieses Gesetz wäre die Folge die, dass man auf das normale Planungsrecht zurückgesetzt würde und das lässt in der derzeitigen Situation die normalen Verfahrensschritte Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermine nur eingeschränkt zu. Es ist nicht unmöglich, aber in weiten Teilen ist es nicht realistisch umsetzbar. Die Konsequenz wäre, dass diese Projekte abrupt gestoppt würden. Das, meine ich, kann nicht im Interesse der Politik und auch nicht im Interesse der Rechtsanwender sein. Von daher würde ich mich insofern uneingeschränkt für eine Verlängerung des Gesetzes aussprechen.

Es ist die Dauer der Verlängerung angesprochen worden. Genannt ist im Entwurf der 31.12.2022. Eingewandt wurde, man könnte das an die pandemische Entwicklung anknüpfen oder Ähnliches. Ich kann davon dem Grunde nach eigentlich nur abraten, denn auch da muss man sehen, dass Verfahren und Verfahrenssicherheit auch wiederum Planbarkeit voraussetzt. Und es wäre eine naive Vorstellung zu glauben, dass man, wenn Gesetze dann kurzfristig auslaufen, von heute auf morgen Erörterungstermine und Ähnliches durchführen kann. Herr Otte sprach das Beispiel des SuedLink an – das kenne ich sehr gut, weil ich jetzt dort auch mitberate – das sind hunderte von Leitzordnern, es sind Erörterungstermine, die durchgeführt werden an verschiedenen Stellen quer durch die Republik, es müssen Sitzungssäle für große Gruppen von Teilnehmern bei Mindestabständen organisiert werden – wir sehen das hier im Saal auch – entsprechend große Räumlichkeiten. Das setzt Ausschreibungsverfahren voraus und, und, und. Also die Vorbereitung solcher Maßnahmen ist sehr komplex und da ist es für die vernünftige Durchführung von Planverfahren auch sinnvoll, dass man dafür vernünftige zeitliche Vorgaben hat und dafür ist eine möglichst präzise Benennung in einem Gesetz auch entsprechend sinnvoll. Dabei kommt hinzu – das sollte man dabei mit bedenken, auch das wurde insbesondere bei Frau Niemeyer und Herrn Otte auch deutlich – es ist ja nicht so, dass von den gesetzlichen Bestimmungen verantwortungslos Gebrauch gemacht würde, das geht ja

an der Realität vorbei. Das Plansicherstellungsgesetz gibt die Möglichkeit, die Vorschriften anzuwenden, es verpflichtet nicht dazu. Und die Planungsverfahren, die ich kenne, ob das Kommunen sind in der Bauleitplanung oder ob das Planfeststellungsbehörden sind, versuchen eines immer: Das größtmögliche Maß an Rechtsicherheit zu erreichen. Und Rechtsicherheit setzt an dieser Stelle auch Information voraus. Und alles, was eine Behörde vorher an Informationen bekommt – und dafür sind Erörterungstermine nämlich in der Tat auch gut geeignet – trägt dazu bei, Entscheidungen besser und auch rechtsicherer zu machen. Und deswegen wird in den Fällen, in denen es möglich ist, auf die Schritte, die mehr Publizität haben, mehr Transparenz haben, auch nicht verzichtet. Da gilt unter dem Gesetz, und diese Beispiele wurden gerade deutlich, das gilt aber auch vor dem Hintergrund, dass wir auch ansonsten – gerade bei dem Thema „Erörterungstermin – jetzt ja schon Bestimmungen haben, die in weiten Teilen davon freistellen. Das Allgemeine Eisenbahngesetz sieht für die Planfeststellung den Erörterungstermin als fakultativ vor. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt schon seit vielen Jahren, dass der Erörterungstermin nur fakultativ ist, der muss nicht durchgeführt werden. Wenn man sich die Planungs- und Genehmigungspraxis allerdings anschaut, wird er in der Regel allerdings tatsächlich durchgeführt. Also es wird von den Vorschriften auch verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht. Deswegen hätte ich nicht die Sorge, dass bei einer Befristung auf den 31.12.2022 da die Rechtsstaatlichkeit in Frage gestellt würde.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der Inhalt des Gesetzes: Man muss ja sehen, das Planungssicherstellungsgesetz ist ja gewissermaßen eine dem Gesetzgeber aufgezwungene Experimentierklausel gewesen – man musste kurzfristig auf eine bestimmte Situation reagieren. Das hat man in sehr guter, in sehr professioneller Weise gemacht. Natürlich gibt es Dinge, die, das ist jeder Experimentierklausel eigen, verbessert werden können, aber das setzt dann wiederum auch voraus, dass man über einen hinreichenden Zeitraum auch evaluiert und bewertet. Und dafür ist der bisherige Zeitraum, angesichts der Verfahren, die durchgeführt worden sind, schlicht und ergreifend zu kurz – so viele Erfahrungen hat nicht, geschweige denn, dass man sie hätte an dieser Stelle auch schon auswerten können. Und wenn man evaluiert und verbessert, dann sollte man dann auch tatsächlich über alle Möglichkeiten nachdenken. Es wäre aus meiner Sicht zu kurz gedacht, wenn man sagt, ein Verfahren mit Erörterungstermin ist gut und eine Onlinekonsultation ist schlecht. Beides hat Vorteile, beides hat aber offen gestanden auch deutliche Nachteile: Das ist die Erreichbarkeit vor den Erörterungsterminen, es sind aber auch andere Aspekte, die man auch dabei betrachten muss. Wer einmal bei einem Erörterungstermin war mit mehreren hunderten Teilnehmern, der wird auch feststellen, dass es eine Reihe von Leuten gibt, denen es nicht in die Wiege gelegt ist, dann dort durch den ganzen Saal zu marschieren, sich an das Mikrofon zu stellen und dort sein Anliegen vorzutragen. Diese Schwellenangst ist relativ groß und da gibt es mit Sicherheit viele, die in einer solchen Konstellation eher im geschützten Raum, vor ihrem Computer sich da freier ausdrücken und einbringen können, als das in einem großen Saal der Fall ist mit vielen hundert Leuten, die dort sitzen – auch das sollte man mit in den Blick nehmen. Damit sage ich nichts gegen Erörterungstermine, aber wenn man über Evaluierung und Verbesserung und Entwicklung nachdenkt, dann sollte man schauen: Wo sind die Vorteile des einen, wo sind die Vorteile des anderen und wie kann man diese Dinge weiterentwickeln? Und da sind aus meiner Sicht die Chancen relativ groß, denn gerade beim Erörterungstermin als einer, wie ich finde, sehr wichtigen Form, ist es wiederum so, dass das etwas ist, was durchaus dem Deutschen relativ eigen ist. Der Erörterungstermin im Planungs- und Genehmigungsverfahren ist nichts, was europarechtlich vorgegeben ist. Das wäre insofern nicht notwendig – es wird in Deutschland gemacht, ich halte es für sinnvoll – aber deswegen ist es auch gleichzeitig ein Bereich, wo man auch sehr gut arbeiten, experimentieren und weiterentwickeln kann, um da bestmöglich dann die Erkenntnisse und auch die Befürchtungen und Besorgnisse der Bevölkerung in die Entscheidung mit einzubringen. Aber das ist eine Frage von Evaluierung und Weiterentwicklung. Und das sollte man eben dann auch nicht übers Knie brechen und sollte es zunächst einmal dabei belassen, dass man das Gesetz verlängert, damit auch die Planungsträger, die ja auf der Grundlage des bisherigen Gesetzes bestimmte auch Standardisierungen und Formate entwickelt haben, sie bis zum hoffentlich bald anstehenden Ende der Pandemie auch entsprechend nutzen können. Und

dann kann man sehen, was man vernünftigerweise weiter macht. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank auch, Herr Professor Reidt. Und zum Abschluss noch Herr Dr. Zschiesche, bitte.

SV **Dr. Michael Zschiesche** (UfU, Berlin): Also ich möchte mich noch einmal ganz herzlich für die Einladung bedanken und möchte zunächst erst einmal sagen: Vieles von dem, was meine Vorredner bereits gesagt haben, darauf möchte ich vielleicht noch in dem ein oder anderen Punkt verstärkend eingehen. Darüber hinaus möchte ich schauen, dass ich zwei, drei Argumente noch einführe, die vielleicht so noch nicht gesagt worden sind. Zunächst erst einmal: Wie schätze ich die Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes ein? Als erste Reaktion im April/Mai 2020 war das natürlich essentiell, ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen, um, wie das beispielsweise Herr Otte gesagt hat, die Infrastrukturplanung nicht zu bremsen und Gewähr dafür zu tragen, dass das alles ordnungsgemäß weitergeht. Denn Deutschland ist bekannt dafür, dass es ein Qualitätsland ist und das betrifft auch die Planungsprozesse – die müssen ordnungsgemäß weiterlaufen. Jetzt, nachdem wir ein Jahr Erfahrungen damit gesammelt haben, und da würde ich einen kleinen Dissens zu Herrn Professor Reidt aufmachen, glaube ich schon, dass es wichtig gewesen wäre, einmal so einen ersten Erfahrungsbericht auch zu bekommen, auch ein bisschen mehr Praxis, nicht nur jetzt aus dem kommunalen Bereich und von der Bundesnetzagentur für die Netzplanung, sondern von den vielen anderen Bereichen, hier sind 24 Bereiche angesprochen worden, die das alles betrifft, das noch einmal so ein Stück weit eben auch zusammenzuführen, um zu schauen: In welcher Bandbreite funktioniert jetzt diese Öffentlichkeitsbeteiligung und wie funktioniert sie? Und darauf aufbauend wäre es dann angebracht gewesen zu gucken: Was kann man jetzt schon, wenn man das Ganze verlängert, verbessern in diesem Gesetz? Denn das ist vielleicht jetzt ja auch bei den Vorrednern deutlich geworden: Es geht ja gar nicht darum, Gesetz oder kein Gesetz, sondern es geht darum, dieses Gesetz zum Anlass zu nehmen, das, was ohnehin notwendig gewesen wäre durch die Digitalisierung, einfach vorzuziehen.

Wir sind seit zehn, fünfzehn Jahren und die Aarhus-Konvention hat das ja 1998 schon aufgenommen – also das ist ein sehr weitsichtiger Entwurf –, dass wir durch die Digitalisierung auch eine fundamentale Änderung auch der Beteiligungsprozesse bekommen werden. Die Corona-Krise erlaubt oder ermöglicht uns eigentlich, bestimmte Dinge in dem Bereich vorzuziehen. Nur Grundlage dafür ist es, und das ist ganz elementar, dass wir wissen, was in der Praxis passiert. Wir müssen genau wissen, wo wir sinnvoller Weise ansetzen und was wir verbessern können. Und dafür muss es entsprechende Evaluation, entsprechende Praxisberichte geben und die liegen bislang nicht vor. Das ist das, was ich zunächst erst einmal kritisiere. Und ich denke, da könnte der Bundestag vielleicht doch ein Zeichen setzen, hier mehr zu fordern und vielleicht auch flankierend dazu mehr auch bereitzustellen. Denn wir reden hier von – allein in dem Bereich – da meine ich nicht Bauleitplanung, was die Kollegin gesagt hat, sondern da meine ich Infrastrukturplanung – wir reden von jährlich etwa 2.000 Verfahren. Und da stimme ich wiederum Herrn Professor Reidt zu: Die meisten Ausnahmemöglichkeiten, die in den letzten zwanzig Jahren durch die Beschleunigungsgesetzgebung ermöglicht wurden, also den Erörterungstermin als Kann-Bestimmung gesetzlich auszuwischen, die werden ja in der Praxis gar nicht genutzt. Die Genehmiger von Zulassungsbehörden legen Wert darauf zu erfahren, welche Bedenken, welche Einwände Nachbarn, aber auch Umweltverbände und andere Kreise, die sich zu dem Vorhaben mit Stellungnahmen zu Wort melden, welche die haben. Und das ist wichtig, diese zu kennen und ein Forum zu schaffen.

Da komme ich auf ein Ereignis, das zehn Jahre zurückliegt: Stuttgart 21 hat ja ganz deutlich gemacht, wie wichtig es ist, bei einer großen Infrastrukturplanung eben solche Aussprachen zu ermöglichen und vielleicht sogar intelligenter und mehr davon zu bekommen. Es war damals im Gespräch, einen zweiten Erörterungstermin, der in der frühzeitigen Beteiligungsphase aufgelegt wird, dazu zu nehmen, andere Möglichkeiten, informelle Beteiligungsmöglichkeiten, noch hinzuzufügen. Also das waren damals ganz, ganz wesentliche Forderungen, nicht nur der Umweltverbände oder dem breiten Teil der Öffentlichkeit, sondern auch ganz prominente, Kanzlerin Merkel, hat sich dafür ausgesprochen. Und das unterstreicht noch einmal, wie wichtig es ist, dass man jetzt nicht einfach sagt,

wir machen sozusagen einen schriftlichen Austausch von Stellungnahmen und sagen, okay, das ist jetzt eine Konzession, sondern wir müssen eben versuchen zu lernen – und das betrifft ja alle, ist etwas, was jeder auch sofort unterschreiben müsste, dass wir in der digitalen Welt zurechtkommen. Das ist niemandem in die Wiege gelegt, zumindest wenn er ein bisschen älter ist als 20 oder 25. Deswegen ist das nichts, was sozusagen jeder schafft. Das heißt, wir müssen anfangen, dass wir Pilotprojekte auflegen, dass wir schauen, was kann man überhaupt digital, was kann man da transformieren, was kann man alles ins Digitale bringen? Das ist möglicherweise sogar in dem ein oder anderen Bereich, und da stimme ich Herrn Reidt voll zu, da gibt es sogar Vorteile, die zu heben sind, wenn man sich anguckt, wie heute Erörterungstermine durchgeführt werden. In der Regel sind das ja auch Veranstaltungen, wo sehr einseitig bestimmte, sagen wir einmal „Akteure“, die entsprechenden Behörden oder die Vertreter, die Auskunft geben müssen, auch die Vorhabenträger, zu irgendwelchen Aussagen befragen. Umgekehrt ist es immer relativ weniger der Fall, also dass es wirklich eine dialogorientierte Veranstaltung gibt. Also da könnte ich noch eine ganze Reihe von Dingen aufzählen, die Erörterungsterminen eigen sind, die eben nicht so laufen, wie wir das sozusagen schulbuchmäßig gern hätten, was die Funktion betrifft, was Professor Ernst vorhin so sehr schön aufgeblättert hat. Und deswegen könnte ich mir vorstellen, dass es eine ganze Reihe von Verbesserungen gäbe, Potential für digitale Webkonferenzen. Natürlich wird man nicht alles übersetzen können. Natürlich werden bestimmte Dinge anders laufen. Und digitalaffine Personen werden natürlich Vorteile haben. Aber wir sollten es versuchen, das ist ganz wichtig. Denn was wäre denn die Alternative? Wenn wir weniger Dialog organisieren, wenn wir sozusagen nur noch auf unverbindlichen, schriftlichen Austausch unsere Stellungnahmen konzentrieren können, dann geht etwas verloren, was – auch, wenn die Erörterungstermine nicht perfekt sind, gibt es doch in der Regel ein bisschen was, was geklärt wird – vielleicht noch ein bisschen Vertrauen, was sozusagen etabliert werden konnte. Und wenn wir das nicht beibehalten, dann verlagern wir möglicherweise bestimmte Prozesse in Gerichtssäle – das wollen wir alle nicht. Denn wir wollen, da stimme ich meinen Vorrednern auch zu, wir wollen, dass Infrastrukturplanung effizient, aber auch mit der entsprechend gebotenen Öffentlichkeit und der Flankierung dieser und dann damit auch einhergehend mit einem Verständnis, ich rede noch nicht von Akzeptanz, einhergeht. Das muss gewährleistet werden. Und das ist sozusagen – das ist ja das, was der Bundestag auch macht und auch braucht – eine Demokratie im Kleinen, die da abläuft. Und ich denke, das ist wichtig, dass man sozusagen hier sehr schnell lernt und diese Lernkurve vermisse ich im Moment. Da rege ich nur an, mehr darauf zu satteln, das Gesetz in der Hinsicht nachzubessern.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zur Fragerunde und beginnen mit der Union. Herr Amthor, bitte.

BE Abg. **Philipp Amthor** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. Auch für die durchaus positiven Bewertungen dieses Gesetzes – das ist uns, wenn ich das kurz vorweg schicken darf, ein echtes Anliegen, denn das ganze Thema „Digitalisierung unserer Planungsverfahren“ geht auch weiter, als es die Corona-Pandemie reicht. Und ich habe resümierend zum Ende der Ersten Beratung des Gesetzes gesagt als wir es beschlossen haben: Wir müssen aus der Not von Corona die Tugend der Digitalisierung machen. Und deswegen ist auch wichtig, dass wir dieses Gesetz entsprechend evaluieren und überprüfen. Das ist uns ein Anliegen. Aber jenseits von langen Berichten, glaube ich, ist es doch auch gut, dass wir heute schon die Gelegenheit haben, über Erfahrungen zu sprechen. Das möchte ich mit zwei Fragen vertiefen, eine Frage an Herrn Otte und eine Frage an Herrn Reidt. Herr Otte, ich würde aus Ihrer Erfahrung auch als Genehmigungsbehörde noch einmal hinterfragen wollen: Was ist denn Ihre Erfahrung zum zeitlichen Horizont solcher Planungsverfahren? Ich habe den Eindruck, mancher hat den Eindruck in der politischen Debatte, dass das eigentlich viel schneller geht. Ich glaube, wir müssen schon sehen, ehe solche Instrumente greifen und dass sich Planungsbeteiligte darauf einstellen, braucht es auch eine gewisse Zeit. Das ist aber aus meiner Sicht ein Argument dafür, dass wir jetzt hier nicht das Planungssicherstellungsgesetz schon in allen Nuancen ändern, sondern auch deutlich machen, wir halten es jetzt aufrecht. Und deswegen Ihre Erfahrungen: Wie

lange dauern eigentlich solche Verfahren? Wie lange brauchen Beteiligte eigentlich Zeit, um sich einzustellen? Was wäre ein günstiger Zeitpunkt für die Evaluation – was halten Sie von dem von uns gewählten Zeitpunkt?

Und Herr Reidt, an Sie die Frage: Auch aus Ihrer Erfahrung, Sie haben ja in vielen Planungsfeststellungsverfahren beraten: Wie hoch ist eigentlich die Relevanz für Investitionsentscheidungen von Planungsbeteiligten? Wir haben, als wir das Gesetz im vergangenen Jahr beschlossen haben, hier auch über Geheimschutzklauseln und anderes gesprochen. Ich weiß, dass es heute noch gelegentlich Kritik daran gibt, dass Unternehmen vermeintliche Geschäftsgeheimnisse im Internet veröffentlichen müssen. Deswegen haben wir als Gesetzgeber bewusst die Regelung in § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes präzisiert. Da würde ich dieses Thema gern noch einmal aufgreifen: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisschutz und Relevanz des Planungsrechts für Investitionsentscheidungen. Ich danke Ihnen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann Herr Dr. Wirth.

BE Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen. Wir haben gehört, dass es hier ein gewisses Spannungsfeld gibt über die Mischlage als Gelegenheit und Chance. Herr Baumann hat betont und dargelegt, wie es damals zu dieser Präsenz- und Bürgerpflicht kam. Wir haben jetzt eben gehört, dass es natürlich Erfahrungswerte gibt, dass nicht immer die Öffentlichkeit das Reale ist, sondern dass viele überhaupt nicht die Möglichkeit haben, solche Beteiligungen anzunehmen. Nun, Herr Baumann, wie sehen Sie das nach dieser Runde, wie wesentlich ist die bürgerliche Beteiligung, die Präsenzpflicht, gegenüber der Möglichkeit, digital Stellung und Einsicht zu nehmen, gerade vielleicht für ältere Menschen, die nicht so flexibel, beweglich mehr sind? Und Herr Otte, Sie haben ausgeführt, dass Sie die elektronische Auslegung der Verfahrensunterlagen ausdrücklich beibehalten wollen – so habe ich es verstanden. Und auch, dass Sie aus Ihren schriftlichen Stellungnahmen da betont haben, dass Sie grundsätzlich auch andere Vorschriften beibehalten sehen würden. Welche sind das konkret und welche Vorteile für die Verfahren sehen sie da? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann Herr Özdemir, bitte.

BE Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank noch einmal für Ihre Ausführungen und die kurzfristige Teilnahme. Meine erste Fragen richtet sich an Herrn Palapys und da möchte ich Sie fragen: Empfinden Sie die durch das neue Planungssicherstellungsgesetz neu geschaffenen Möglichkeiten auch der Onlinekonsultation als ein gewinnbringendes Mittel, das wir vielleicht auch auf Dauer, auch jenseits einer Debatte, die wir heute um Befristungen führen, nutzen könnten?

Und meine andere Frage richtet sich an Herrn Professor Ernst: Wir reden hier ja auch über die Gefahr oder die Angst der Mittelstände und der Industrie vor einem unbestimmbaren, unberechtigten Zugriff – Stichwort „Geschäftsgeheimnisse“ ist gerade gefallen –, aber wie verhält sich das auch mit der Tatsache, dass wir unmittelbar gegenwärtig und selbst Betroffenen eigentlich nur diese Beteiligung im Sinne einer verkappten oder vorgezogenen Rechtschutzmöglichkeit gewähren wollen und eben nicht beispielsweise Konkurrenten aus China oder sonst irgendwo her – wie verträgt sich das miteinander? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann Herr Kuhle, bitte.

BE Abg. **Konstantin Kuhle** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen für die umfangreiche Darstellung. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Ernst. Die erste Frage knüpft an eine Diskussion an, die schon so ein bisschen hier vorgefühlt und ausgeformt worden ist und das ist die Frage, inwieweit wir nach dem Ende der Pandemie eigentlich wieder auf den Status quo zurückgehen wollen oder ob wir nicht hier eine Pionierarbeit leisten mit diesem Planungssicherstellungsgesetz, aus der wir auch Rückschlüsse ziehen können auf eine Digitalisierung der Verwaltung insgesamt nach der Pandemie. Insofern wäre meine Frage an Sie, lieber Herr Professor Ernst: Welche Änderungen am Konzept des Planungssicherstellungsgesetzes, insbesondere der von Ihnen genannten Dialog- und Konfliktpräventionsfunktion, müssten vorgenommen werden, um eine dauerhafte digitale Lösung zu haben? Das wäre meine erste Frage und die zweite

Frage knüpft an die Ermessensentscheidungen an, die sich ja jeweils im Absatz 1 der Normen finden, die sich um die Bekanntmachung, die Auslegung und den Erörterungstermin finden, also §§ 2, 3 und 5 des ursprünglichen Planungssicherstellungsgesetzes. Hier schreiben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass auch bei der Ermessensentscheidung, bei der die pandemische Situation nicht ausdrücklich benannt ist, wie bei § 5 Absatz 1, also bei den anderen Ermessensentscheidungen, trotzdem die pandemische Situation zu berücksichtigen ist. Hier ist meine Frage: Was heißt denn „zu berücksichtigen"? Heißt das, dass bei einer überschaubaren epidemischen Situation das Ermessen hier eingeschränkt ist oder womöglich sogar reduziert ist, sodass es nicht zu einer Digitalisierung des Termins kommen kann? Oder ist das lediglich ein Gebot der Berücksichtigung der epidemischen Lage – aber man kann sich auch für die digitale Lösung entscheiden, wenn die epidemische Lage eigentlich eine Präsenzveranstaltung zulassen würde? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Kuhle, vielen Dank. Dann Herr Lenkert.

BE Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen für die einführenden Stellungnahmen. Wir leben in der Bundesrepublik Deutschland leider immer noch in ländlichen Räumen ohne Breitbandausbau und, wie Herr Otte von der Bundesnetzagentur es sicherlich weiß, mit einer Ausbauverpflichtung für mobiles Internet, die der Beschreibung spottet und zwar selbst wenn man 50 MBit pro Funkmast hat, heißt das pro Teilnehmer, natürlich nur in Anzahl der Teilnehmer: Bei zehn Teilnehmern sind es dann nur noch 5 MBit und selbst da sind 98 Prozent nur die Ausbauverpflichtung. Oder in Zahlen ausgedrückt: 1,6 Millionen Menschen, Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben rein technisch nicht die Möglichkeit überhaupt so etwas von zu Hause durchzuführen oder wahrnehmen zu können. Das heißt also, diese fehlenden öffentlichen Möglichkeiten schränken gerade in ländlichen Räumen, wo besonders viele Planfeststellungsverfahren im größeren Maßstab auch stattfinden, im gesamtdeutschen Interesse natürlich oftmals, und da sind die Einspruchsmöglichkeiten eben dann vor Ort doch sehr eingeschränkt. Das bitte ich, hier einmal zu berücksichtigen.

Und dann muss ich sagen: Bei vielen Bauvorhaben ist es nicht die Planfeststellung, die das längste Verzögerungspotential der Baufertigstellung in sich birgt. Da möchte ich einmal nach Hamburg schauen zur Elbphilharmonie oder hier nach Berlin zu einem gewissen Flughafen – es waren nicht die Planungsverfahren, die die massiven Verzögerungen hervorgerufen haben. Und wenn man die Ausschreibungsklagen sieht, also die Vergabeklagen, die in der EU stattfinden, wenn man die Verzögerungen berücksichtigt, also auch da sehe ich viel Potential, schneller voranzukommen, aber da sehe ich null Tätigkeit. Ich sehe die Tätigkeit nur dort, wo die Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger ist. Und da habe ich ein Problem damit. Und da sage ich Ihnen ganz offen: Die befriedende Wirkung wird von vielen Unternehmen wesentlich besser erkannt, als vom Gesetzgeber im Moment. Wenn ich sehe, dass die Deutsche Bahn Vorerörterungstermine macht, bevor sie überhaupt in die Planphasen geht, damit sie Probleme erkennen kann, um eben im Vorfeld Fehler auszuschließen, die Erkenntnisse der Bevölkerung mitzunehmen, dann sollte man dieses Instrument ausbauen und nicht fakultativ verkommen lassen.

Und meine Fragen gehen an Herrn Rechtsanwalt Baumann, zwei Fragen. Die erste Frage, da das Gesetz ja nicht für sich allein steht: Welche Auswirkungen hat das Planungssicherstellungsgesetz auf das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz? Und welche Möglichkeiten sehen Sie, die negativen Auswirkungen des Planungssicherstellungsgesetzes auf die zentralen Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu minimieren? Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Dr. Nestle.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön für die Gelegenheit, dies zu erörtern und auch Fragen zu stellen. Meine beiden Fragen gehen an Herrn Zschiesche. Meine erste Frage beschäftigt sich damit, was wir eigentlich brauchen. Sie haben ja durchaus auch die Chancen der Digitalisierung dargestellt und ich teile das auch. Ich glaube, man sollte von beiden Welten das Gute nehmen, aber es gibt sicherlich auch viele Leute, denen es deutlich einfacher fällt, einen digitalen Termin wahrzunehmen, als anzureisen oder vielleicht gar mehrere Tage vor Ort zu sein. Aber was braucht denn die Bundesrepublik

Deutschland, um im Bereich „Erörterungstermine digital“ besser aufgestellt zu sein? Reicht da das Gesetz oder was braucht es, damit die Zulassungsbehörden das wirklich können? Meine zweite Frage geht noch einmal um Erörterungstermine: Warum werden sie so oft einfach durch Onlinekonsultationen, also durch schriftliche Einwendungen, ersetzt? Wie bewerten Sie das? Und warum spielt eigentlich das Thema „Videokonferenz“, also trotzdem ein dialogisches Element, aber eben online zu haben, solange die Pandemie ist, warum spielt das so eine geringe Rolle? Danke schön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich hätte auch noch zwei Fragen und zwar an Frau Niemeyer als Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände. Frau Niemeyer, können Sie bestätigen, dass es für ältere Menschen im ländlichen Raum Schwierigkeiten gibt, an den Verfahren teilzuhaben? Sie haben vorhin auch geschildert, dass gerade kleinere Kommunen, die weniger Möglichkeiten haben, Auslegungen noch in größeren Räumen zu organisieren, dass die sogar eher darauf angewiesen sind als vielleicht größere Kommunen. Vielleicht können Sie zu dem Vorwurf, man würde damit quasi die älteren Menschen abhängen, noch etwas sagen.

Und eine zweite Frage: Ich persönlich gehe davon aus, dass wir einen Teil vieler Regelungen, die wir jetzt gerade sozusagen coronabedingt erproben, hinterher vielleicht auch beibehalten wollen und sollen, gerade dieses Thema „hybride Möglichkeiten“, also einmal vor Ort zu kommen, aber auch digital teilzuhaben, das bewährt sich ja in vielen Bereichen – wahrscheinlich auch hier. Würden Sie es jetzt eigentlich begrüßen, wenn man jetzt im Prinzip schon einmal im Vorgriff auf das Ende der Regelung – es fällt ja dann nicht so plötzlich wieder vier Wochen vorher das Ende vom Himmel –, dass man jetzt schon einmal anfängt, zu evaluieren und einfach schon einmal ein bisschen zu prüfen, was könnte vielleicht auch nach der Corona-Pandemie Bestand haben und was bewährt sich mehr, was bewährt sich weniger? Würden Sie das begrüßen, wenn man das jetzt im Prinzip in diesem Jahr auch schon beginnt? Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde und beginnen mit Herrn Rechtsanwalt Baumann.

SV **Wolfgang Baumann** (Baumann Rechtsanwälte, Würzburg): Vielen Dank für das Wort. Ich bin gefragt worden, ob einzelne Digitalinstrumente verbessert werden könnten, um dem Anspruch zu genügten, der da ist, dass ein Dialogverfahren stattfindet, das die Bürger mit einbindet in einer entsprechenden Form. Ich möchte nicht nur die alten Menschen in den Vordergrund stellen, sondern auch bestimmte soziale Schichten, die momentan Schwierigkeiten haben, sich zu beteiligen. Ich hatte in meinem Vortrag schon ausgeführt, dass es vielleicht sinnvoll wäre, dass man Vorschriften erlässt, welche Kommunikationsinstrumentarien und auch Maschinen oder irgendwelche Geräte man zur Verfügung stellen kann, um anderen, die das nicht alles zu Hause zur Verfügung haben, die Möglichkeit zu eröffnen, auch teilzunehmen. Ich glaube, dass das gerade auch in den Bereichen, die wir als „weiße Flecken in der Landkarte der Digitalisierung“ haben, zu bestimmten Effekten führen kann, die positiv sind. Ziel muss es sein, dass wir die Öffentlichkeitsbeteiligung als wertig ansehen können und die Bürger nicht den Eindruck gewinnen, dass aus Gründen der Pandemie, die hereingebrochen ist und die uns veranlasst hat, auch als Gesetzgeber jetzt tätig zu werden, dass das zum Anlass genommen wird, die Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte einzuschränken und dass hier auch von bestimmter Seite der Versuch unternommen worden ist, dann daraus Kapital zu schlagen. Der EuGH hat diese Beteiligungsrechte vor allen Dingen bei „UVP-Vorhaben“ als außerordentlich wichtig angesehen – in der „Altrip-Entscheidung“ sogar so wichtig, dass wir in den verschiedensten Verfahren, wo Fehler gemacht werden und die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ordnungsgemäß stattfindet, dann zu einer Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse kommen. Wir müssen also schauen, dass das Anhörungsrecht – und das ist das, was da im Mittelpunkt steht – das Anhörungsrecht dann auch entsprechend umgesetzt wird.

Ich bin gefragt worden, inwieweit das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz beeinflusst wird von dem hier zu verlängernden Gesetzesvorhaben. Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz gilt ja für bestimmte Verkehrsinfrastrukturprojekte, die schon am Laufen sind und wo es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll, dass nicht ein Planfeststellungsbeschluss erlassen wird, sondern dass der Gesetzgeber dann tätig wird, nachdem vorher durch die Verwaltung die Vorbereitungen geschaffen wurden. Das Problem, das generell schon besteht bei dem Maßnahmengesetzvorbe-

reitungsgesetz – übrigens wieder ein Bandwurmname wie bei Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und Ähnlichem – ich bin ja jetzt vor dem Gesetzgeber: Vielleicht kann man das zukünftig auch anders machen. Das MGVG führt jedenfalls zunächst einmal dazu, dass eigentlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden sollte in einem normalen Anhörungsverfahren. Dieses findet aber wohl nie statt und es wird dann auch hier schriftliche Stellungnahmen geben, die im Hin und Her und im Austausch schriftlicher Ergüsse dann zu einem Ergebnis geführt werden. Es wird dann dem Bundestag vorgelegt werden und Sie kriegen dann ein Produkt, das eigentlich nicht hinreichend diskutiert wird. Das befürchte ich jedenfalls. Und das führt dann dazu, dass Gesetze erlassen werden, die an sich schon schwierig umzusetzen sind, wie das Gutachten von Professor Ziekow von der Universität Speyer gezeigt hat. Die vielen Voraussetzungen, die erfüllt müssen, sind damit in Gefahr.

Es wurde dann gefragt, wie es denn ist, ob es noch Möglichkeiten gibt, hier auch in den entsprechenden Verfahren digitale Instrumentarien zu schaffen. Dazu hatte ich mich ja schon geäußert. Ich glaube, dass wir zukünftig in der Situation sein werden, dass wir die Digitalisierung weiter betreiben sollten. Wir sollten allerdings versuchen, in Anbetracht der rechtlichen Voraussetzungen, die ich schon erwähnt habe, sehr intensiv darüber nachzudenken, wie die Schutzfunktion auch des Verfahrens gewährleistet werden kann und damit auch die entsprechende Beteiligungsfunktion. Ich bin kein Gegner dieser Digitalisierungsbemühungen bei den Verfahren, nur so, wie es momentan abläuft, sieht es eben so aus, dass das Ermessen bei Antragskonferenzen ohne, dass es eine Ermessensausübung, die sich schriftlich irgendwo niederschlägt, sofort so artikuliert, dass man sagt: Es ist ja das PlanSiG gegeben und das PlanSiG eröffnet uns die Möglichkeit, Antragskonferenzen zu ersetzen durch das schriftliche Verfahren. Das ist ein gewisser Automatismus. Ich glaube, da sind wir uns relativ einig, der Herr Otte und ich, dass das in den Stromtrassen-Verfahren letztendlich in der Praxis so gelaufen ist. Die Erörterungsterminerfahrungen, die haben wir ja zum Teil noch gar nicht, weil das noch nicht soweit ist, aber ich bin gespannt, wenn Ihre Worte sich dann niederschlagen in den Entscheidungen Ihres Hauses, dann freue ich mich natürlich darüber, wenn dann wieder Erörterungstermine anders stattfinden. Ich kann mir zum Beispiel vorstellen – und damit höre ich dann auch auf –, dass wir bei diesen großen Verfahren, bei Stromtrassen-Verfahren, bestimmte Gruppierungen – soweit räumlich auch abgegrenzt – dann in Kommunikationsräume einbinden und sagen: „Ihr könnt Euch da einklinken, wir machen hier eine Videokonferenz, da können wir mit 30, 40, 50 Leuten dann diskutieren über das Vorhaben und auch in Anwesenheit der herangezogenen Fachleute.“ Und dann hätten wir praktisch zwar doch relativ viele dieser Kommunikationsräume, die wir ausschreiben müssten sozusagen, aber wir hätten eine Kommunikation, wie sie dem Erörterungstermin vergleichbar ist. Man sollte darüber nachdenken, was da machbar ist, wenn die Kontaktsperren, wie wir sie jetzt haben, aufrechterhalten oder vielleicht sogar noch verschärft werden.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Baumann, vielen herzlichen Dank. Dann Herr Professor Ernst, bitte.

SV **Prof. Dr. Christian Ernst** (Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg): Vielen Dank. Ich fange einmal an mit der Frage von Herrn Özdemir. Ich kann das absolut nachvollziehen und ich sehe das auch, dass es so eine diffuse Angst oder Skepsis gibt gegenüber der Verbreitung von Informationen. Der regulative Normalfall in vielen dieser Verfahren ist, dass es tatsächlich, jedenfalls vom Gesetzeswortlaut, eine Begrenzung auf betroffene Dritte gibt, wobei das relativ unbestimmt von vorn herein ist, weil es hier nicht um Rechtsbetroffenheit geht, sondern um tatsächliche Betroffenheit, wer da alles darunter fällt. Also in der Praxis ist das doch sehr viel weiter, als man sich das vielleicht bei einem Blick in das Gesetz vorstellt. Und ich glaube, das Problem, das jetzt aus Sicht derjenigen auf Sie zukommt, die eine gewisse Skepsis haben, ist einfach Folgendes: Dass man nämlich die Kontrolle über die Information, um die es einem geht, in diesem Verfahren verliert. Es gibt auch im herkömmlichen Verfahren genügend Möglichkeiten für Dritte, seien es Konkurrenten, seien es ausländische Interessenten, an diese Informationen zu kommen, weil sich das kaum mehr nachvollziehen lässt. Und das ist eben das Besondere an dieser Veröffentlichung, an diesem Prozess der Veröffentlichung, dass man die

Kontrolle verliert. Normalerweise würde man wahrscheinlich die Betroffenheit eher über die inhaltliche Komponente abdecken, als schon an so einem vorgelagerten Schritt, dass man den Zugang erst eröffnet. Das kann man im Tatsächlichen machen, man kann es auch im Digitalen machen – da sehe ich jetzt nicht den entscheidenden Unterschied. Unterm Strich wird das aber sicherlich gegen diese Skepsis oder diese Angst kein geeignetes Mittel dafür sein, weil man in beiden Fällen dem nicht so richtig Herr werden kann, wenn es darum geht, Informationen zu veröffentlichen. Öffentlichkeit meint dann eben Öffentlichkeit.

Ich komme dann zu den beiden Fragen von Kuhle. Zum ersten ging es um die Frage: Über welche Änderungen könnte man nachdenken, wenn es darum geht, das dauerhaft zu machen? Ich würde für verschiedene Grundsätze plädieren, nämlich einmal eine Parallelität von digitalen Verfahrenselementen zu herkömmlichen Verfahrenselementen, das hatte ich vorhin schon gesagt. Ich bin skeptisch, ob die Rechtsprechung es akzeptieren würde, wenn man da großartige Abstriche macht, was die Effektivität der Öffentlichkeitsbeteiligung angeht. Und ich würde auf jeden Fall für eine Übergangsphase auch dafür sprechen, dass man herkömmliche Elemente und digitale Elemente tatsächlich parallel oder in einer hybriden Form verbindet. Ganz kurz noch dazu: Warum dieses Verbinden? Ich glaube, was im Moment das Problem, der Flaschenhals für unsere Regelung, ist tatsächlich die Verbreitung von tauglichen Internetzugängen. Das kann man nun durch rechtliche Anforderungen relativ schwer beeinflussen. Das ist einfache eine Phase, die wir durchschreiten müssen, bis die so weit verbreitet sind und auch, dass das so weit angekommen ist bei der Bevölkerung, dass das für sie ein ganz taugliches Mittel ist. Das lässt sich eben durch Gesetze sehr schwer nur beeinflussen. Deshalb würde ich immer dafür plädieren, da beide Formen beizubehalten oder die eine beizubehalten und die andere auszubauen – aber inhaltlich eben gleichwertig.

Im Einzelnen, wie gesagt, da würde ich mir einfach für die Niederschrift eine andere Option vorstellen. Wir haben das ja aus der Praxis gehört, so etwas wie ein Telefonat lässt sich ohne Weiteres bewerkstelligen. Oder man hat die Möglichkeit, bei der Behörde vor Ort, also vielleicht der gemeindlichen Verwaltung, dort ein Terminal zu nutzen, wo man dann auch über einen Videochat mit der zuständigen Behörde seine Bemerkungen niederlegen kann. Ich würde mich dafür aussprechen, die Parallelität auch für die Auslegung von Verfahrensunterlagen einzuführen und die auch digital zu veröffentlichen, weil ich darin auch große Vorteile sehe. Ich glaube auch, und das schwingt noch einmal den Bogen jetzt zu Herrn Özdemir, dass in häufigen Fällen der Praxis sich der Vorhabenträger auch mit der zuständigen Behörde austauscht, was jetzt hier eigentlich veröffentlicht werden kann und was nicht. Und das scheint mir zumindest in der Praxis auch ein probates Mittel zu sein, um solcher Befürchtungen Herr zu werden. Und dann ganz wichtig: Die Konferenz. Und da möchte ich eigentlich das wiederholen, was ich vorhin gesagt habe, was auch eigentlich nach meinem Eindruck alle anderen Beteiligten gesagt haben, dass so ein persönlicher Austausch einfach einen sehr großen Wert hat. Ich gebe meinen Vorrednern Recht, dass auch der digitale Zuschnitt große Vorteile bieten kann, wenn es darum geht, einen Ablauf zu strukturieren und auch einfach die Ordnung in einer Veranstaltung aufrechtzuhalten. Aber auch da könnte ich mir sehr gut vorstellen, dass man so eine hybride Form, dass die einfach Vorteile bringt, um auch möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen.

Die zweite Frage zielte auf die Ermessensentscheidungen ab und da war die Frage: Wie konkret ist dieses Ermessen oder ist die Berücksichtigung im Rahmen des Ermessens zu verstehen? Ich könnte mir vorstellen, dass man tatsächlich zu so einer Art intendiertem Ermessen kommt und zwar aus zwei Gründen, nämlich einmal dem Sinn und Zweck der jetzigen Regelung. Es geht eben darum, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern und das auch verknüpft – das ist der zweite Grund dann – mit der zeitlichen Befristung. Und das macht vielleicht auch noch einmal deutlich aus Sicht eines objektiven Dritten, warum dieses Gesetz eben auch nur zeitlich eine beschränkte Geltung haben soll und wenn man in diesem Zeitraum zu dem Ergebnis kommt, dass man es auch gut anders machen könnte, dass man es dann eben auch so machen sollte – auch, wenn das jetzt keine Sollregelung im Sinne des Gesetzes ist. Ich habe da auch keine Bedenken und insofern möchte ich mich meinen Vorrednern anschließen, dass die Praxis auch ein eigenes Interesse daran hat, das so

weit wie möglich tatsächlich in Präsenz, physisch vor Ort durchzuführen. Deshalb glaube ich auch nicht, dass das eine Regelung oder Auslegung wäre, die auf sehr viel Widerstand bei Behörden treffen würde. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann Frau Niemeyer, bitte.

SV **Eva Maria Niemeyer** (Deutscher Städtetag, Köln): Sie hatten gefragt nach der Praxis im ländlichen Raum. Da ist natürlich in der Tat die noch nicht hundertprozentig erschlossene Breitbandverfügbarkeit schon ein Problem, um auch wirklich hier voll digital unterwegs sein zu können. Aber das ist in dem Fall jetzt eigentlich auch kein Hindernis. Also ich kann wie gesagt in erster Linie hier nur auf die Erfahrungen in der Bauleitplanung gut zurückgreifen, weil wir uns hier auch im letzten Jahr mit unseren Städten und mit den Mitgliedern des Städte- und Gemeindebundes entsprechend ausgetauscht haben. Man nutzt die Sicherheit, die das Planungssicherstellungsgesetz einem bietet, indem man bei der Bauleitplanung dann auch in der Bekanntmachung der Offenlage darauf hinweist, dass die Unterlagen im Netz zur Verfügung stehen und man auf diesem Weg die Möglichkeit der Beteiligung hat. Aber es ist nicht so, dass die Städte dann darauf verzichten, die „übliche Form“, wenn ich sie einmal so nennen darf, der Beteiligung auch weiterhin parallel noch durchzuführen. Und es wird – da hat man ja jetzt Freiheiten – es wird so gemacht, dass man jetzt nicht mehr freien Zugang zu den Räumlichkeiten hat, sondern man wird gebeten, einen Telefontermin zu vereinbaren, es gibt Kontaktadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Planungsämtern, wo man anrufen kann, wo man etwas vereinbaren kann und wo man auch sogar sich gezielt mit Jemandem verabreden kann, der einem die Planunterlagen dann noch einmal erklärt. Also da gibt es sehr viele Varianten, was gemacht wird. Auch die Bekanntmachung erfolgt nicht nur auf amtlichem Wege – auch hier gibt ja das Planungssicherstellungsgesetz Erleichterungen – sondern das passiert auch in Tageszeitungen, in kostenlosen Zeitungen, die in die Briefkästen als Wurfsendungen verteilt werden, damit auch wirklich sichergestellt ist, dass jeder die Möglichkeit hat, sich zu informieren und erreicht werden kann. Da mache ich mir eigentlich keine Sorgen, dass hier jemand, der sich wirklich auch aktiv beteiligen möchte und auch die technische Infrastruktur nicht zur Verfügung hat, dass der sich nicht auch beteiligen kann – davon kann man ausgehen, dass das auch im ländlichen Raum so gehandhabt wird. Die Beteiligungskultur ist eine hohe in den Städten, wofür die kommunalen Spitzenverbände bereits seit geraumer Zeit auch werbend und unterstützend tätig werden und das ist auch bei den Städten angekommen bei der Bauleitplanung.

Die nächste Frage betraf die Evaluierung. Da haben Sie sicherlich vollkommen Recht, da stimme ich Ihnen zu, dass man nicht bis Ende des nächsten Jahres warten sollte, um dann wirklich die Auswirkungen dieses Gesetzes in Erfahrung zu bringen. Aber ich glaube, man müsste vielleicht doch noch einen gewissen Vorlauf einkalkulieren, zumindest wenn jetzt diese Verlängerung kommt, dass man das Jahr vielleicht noch abwartet und Erfahrungen sammelt, weil unsere Austausche haben ergeben, dass in einem großen Teil der Städte eigentlich man jetzt erst auch anfängt, verstärkt das Gesetz zu nutzen. Ich denke aber, wenn man gegen Ende dieses Jahres anfängt, die Erfahrungen abzufragen, dann hat man noch den Lauf des Jahres 2022, um hier wirklich auch sorgfältig noch zu Ergebnissen zu kommen und kann gegebenenfalls dann die Regelungen, die sich bewährt haben, auch ins Dauerrecht übernehmen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank, Frau Niemeyer. Herr Otte, bitte.

SV **Matthias Otte** (Bundesnetzagentur, Bonn): Ich komme zurück auf die Frage von Herrn Amthor, was meine Erfahrung ist zu dem zeitlichen Horizont: Also aus meiner Sicht ist der Zeitraum für die Verlängerung sehr gut gewählt. Das hat eben damit zu tun, dass wir einen relativ langen Vorlauf in unseren Verfahren haben – ich plane im Prinzip heute für Mai/Juni schon Antragskonferenzen, gegebenenfalls dann eben auch nach dem PlanSiG. Das heißt, wir haben einen deutlich längeren Planungshorizont und ich glaube auch, dass wir zwar jetzt schon einen sehr guten Erfahrungsschatz haben, aber wir würden den in diesem Jahr gern noch weiter anreichern und dann natürlich auch noch genug Zeit für die Evaluierung haben, damit der Deutsche Bundestag dann im Lichte dieser Erfahrungen entscheiden kann. Und dann ist Ende nächsten Jahres, glaube ich, ein guter Zeitraum, wo wir das PlanSiG haben, natürlich auch verbunden mit der Hoffnung, dass die Pandemie bis dahin

dann besiegt ist. Denn das lag ja, glaube ich, der ursprünglichen Einschätzung zugrunde, dass man gesagt hat, wir machen es bis Ende März 2021, weil wir, glaube ich, damals alle miteinander natürlich sehr gehofft haben, dass die Pandemie selbst uns nicht mehr in der Weise beschäftigt, wie sie es aktuell tut.

Stichwort „Evaluierung“: Da komme ich zu der zweiten Frage, nämlich welche Dinge aus unserer Sicht durchaus überlegenswert dauerhaft auch überführt werden könnten. Da möchte ich wieder ein bisschen unterscheiden zwischen dem Regulierungsbereich, wie ich es vorhin dargestellt habe, und dem Bereich Netzausbau. Im Regulierungsbereich nehmen wir wahr, dass gerade auch die Unternehmen, die ja in der Regel die Beteiligten am Verfahren sind, händeringend fordern, dass man Videokonferenzen anstatt öffentlicher, mündlicher Verhandlungen macht. Das spart denen auch unter anderem natürlich Reisezeiten – die kommen in der Regel ja dann hier nach Bonn zur Bundesnetzagentur, um im TK-Verfahren, in Eisenbahnregulierungsverfahren, in Verfahren nach dem Postgesetz oder nach dem Diginetzgesetz hier an öffentlichen mündlichen Verhandlungen teilzunehmen. Also da fordern quasi die Adressaten dieser Verfahren selbst, dass wir idealerweise dauerhaft davon Gebrauch machen können. Für den Bereich Netzausbau, also die Planfeststellung ist es so, dass wir in der Tat uns gut vorstellen können, dass die digitale Auslegung auch weiterhin möglich sein wird, auch nach der Corona-Pandemie, das ist zumindest überlegenswert, das wäre eine Idee von uns, weil das in der Tat auch einen Digitalisierungsschub bringt. Ansonsten ist es ja so, dass wir für Antragskonferenzen und Erörterungstermine in die Region fahren, also zu den Leuten kommen. Das hat auch einen hohen Wert, das ist über das Kommunikative hinaus auch noch einmal ein Signal, dass wir zwar am Ende des Tages in Bonn entscheiden, aber wir kommen zu den Leuten hin, um da vor Ort auch zu diskutieren. Das ist, glaube ich, auch ein hohes Gut, was ich durchaus ohne Corona-Pandemie beibehalten möchte, aber auch da schadet es nicht, vielleicht für einfachere Sachverhalte auch diese digitalen Beteiligungsmöglichkeiten dazuhaben. Gerade, wenn ich nur relativ wenig Leute habe oder ein Verfahren habe, wo vielleicht die Leitungsführung nicht so umstritten ist, wie bei diesen Großverfahren, da ist es durchaus sinnvoll, das auch einmal anzubieten, mit Zustimmung der Beteiligten eine Videokonferenz zu machen. Wir wollen das auch weiter prüfen und würden diese Erfahrung dann gern auch in die Evaluierung einbringen wollen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann bitte noch Herr Palapys.

SV **Matthias Palapys** (Duisburger Hafen AG, Duisburg): Herr Özdemir, danke schön für Ihre Frage, ob das Plansicherstellungsgesetz als gewinnbringendes Mittel dauerhaft für die Zukunft eingesetzt werden kann. Ich möchte da noch einmal zurückspringen in die Begründung für letztes Jahr: Es war absolut verantwortungsvoll, richtig und wichtig, dass die Politik das Plansicherstellungsgesetz installiert hat, denn diese Maßnahme hat die Handlungsfähigkeit jener Zeit unter besonderen Bedingungen gewährleistet. Wir möchten ganz klar und deutlich aufzeigen, dass wir durch die Verfahrensschritte, die jetzt dann üblich werden, wie zum Beispiel die Onlinekonsultation im Verfahren, nicht als Standardersatz für die Präsenzerörterung unter normalen Bedingungen genommen werden sollen und die gewohnten Abläufe ohne Pandemie außer Kraft setzen. Mit dieser Vorgehensweise unter pandemischen Verhältnissen kann es gar nicht Absicht eines verantwortlichen Antragstellers sein, irgendwelche Rechte oder Informationen abzuschneiden, die dem Einwänder oder dem Betroffenen zustehen, denn die Frage muss ja wirklich gestellt werden und der Herr Professor Reidt hat sie ja auch gestellt: Was wäre denn die Konsequenz, wenn wir das nicht hätten? Wir hätten Stillstand und ein Nichtvorankommen in wichtigen Projekten. Und letztendlich ein Beschluss, ob es ein B-Plan ist, eine Planfeststellung, Plangenehmigung, was auch immer, welches nicht im Verfahren transparent gelaufen ist, kann auch nie im Interesse des Antragstellers sein. Denn was sind denn da die Konsequenzen? Eventuell muss der Genehmigungsinhaber mit aufwendigen Klageverfahren rechnen, mit langjährigen Behinderungen und so weiter. Und vor allen Dingen, diese Projekte, die unter diesen Bedingungen genehmigt werden, werden in der Öffentlichkeit niemals die Akzeptanz finden und daran kann, glaube ich, keinem gelegen sein. Es ist hier ja gerade auch angedeutet worden, die Erreichbarkeit der Informationen, wie das für den Betroffenen erschlossen werden kann – unser Statement ist:

Unter diesen Bedingungen ist es ein gutes Verfahren und man soll zukünftig schauen, was kann man übernehmen? Und gerade im Bereich der Onlinekonsultation ist es, glaube ich, ein gewinnbringendes Mittel – Voraussetzung ist natürlich die Digitalisierung in Deutschland schreitet voran, dass bei der Flut der Informationen auch der Interessierte sich viel besser informieren kann und sich viel besser mit der Materie befassen kann. Darum soll man letztendlich nach dem Zeitraum der Verlängerung schauen: Welche Vorteile kann man übernehmen? Im Bereich des digitalen Verfahrens könnte man sicherlich auch Clusteraufgaben vorgeben, die die Verfahren effizienter machen und letztendlich auch die Problemstellungen schneller und besser fokussieren. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann Herr Professor Reidt, bitte.

SV **Prof. Dr. Olaf Reidt** (Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, Herr Amthor, Ihre Frage zielte in die Richtung Investitionssicherheit und auch Planungs- und Rechtssicherheit. Wobei ich dabei an sich die Planungs- und Rechtssicherheit in den Vordergrund stellen möchte, weil das gewissermaßen die „Mutter aller Konsequenzen“ ist – mehr kann Gesetzgebung im Bereich von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren natürlich nicht leisten, alles andere ist „Sache des Marktes“. Was Planungs- und Rechtssicherheit angeht und zwar egal, ob es jetzt private Vorhabenträger sind oder ob es die Öffentliche Hand ist, im Bereich von Straßenbauvorhaben, Wasserstraßen und Ähnlichem, was dort eigentlich als ganz entscheidend angesehen wird, sind möglichst klare Regelungen. Es geht gar nicht darum, ob das Verfahren etwas länger oder kürzer geht, kürzer ist natürlich immer besser, darüber muss man gar nicht sprechen, das ist nicht der entscheidende Punkt – das Wichtigere ist, dass man klare Regelungen hat, mit denen man arbeiten kann. Das häufige Problem in vielen Zulassungsverfahren ist, dass man darüber rätselt, was mit bestimmten Vorschriften gemeint ist und was man an Anforderungen erfüllen muss. Das ist häufig ein Problem, vielleicht weniger hier im Verfahrensrecht, das ist mehr ein Thema des materiellen Rechts, der Dinge wie Wasserrahmenrichtlinien oder Ähnliches, wenn man davor sitzt und sich fragt: „Was ist damit eigentlich gemeint?“ Und sowohl die Fachberater sowie Rechtsberater sagen: „Das wissen wir auch nicht so genau, das könnte man unterschiedlich sehen.“ Und es finden etliche Zirkel, Diskussionen und Besprechungen statt, das zu machen, das sind eigentlich eher die Schwierigkeiten. Also klare, rechtliche Vorgaben sind das, was für Vorhabenträger ein ganz entscheidender Punkt ist. Und da finde ich, auch wenn man über einzelne Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes diskutieren kann und ob bestimmte Dinge unter § 2 oder § 3 fallen – alles geschenkt, darüber mag man dogmatisch diskutieren – aber dem Grunde nach ist relativ klar, was alles in welcher Weise unter diese Bestimmungen fällt. Und ich habe insofern auch zwar die ein oder andere akademische Abhandlung gelesen, wie man die Dinge auslegen muss, aber dem Grunde nach funktioniert die Anwendung des Gesetzes relativ reibungslos, das muss man, glaube ich, eingestehen. Und insofern ist das im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ein, wie ich finde, durchaus gutes Gesetz.

Sie sprachen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an. Das ist natürlich immer wieder ein Thema, aber man sollte sich darüber im Klaren sein: Das Thema sollte man nicht überbewerten. In den meisten Verfahren spielt es dem Grunde nach keine Rolle. Bei Verfahren der Öffentlichen Hand, Straßenbau, Wasserstraßen und so weiter, ohnehin nicht, weil da ist nicht viel mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Bei den meisten privaten Vorhaben ist das nicht sehr viel anders. Dabei bin ich nicht nur bei Baugenehmigungsverfahren. Auch wenn Sie Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen oder Ähnliches haben, da geht es ja nicht darum, dass man in den Antragunterlagen für eine Zulassung offenbaren muss, was man damit verdient oder Ähnliches, sondern es geht in erster Linie um technische Anforderungen. Da ist es aber bei den meisten Projekten so, dass das nicht wirklich relevante Themen sind. Ich kenne Bereiche, da ist das durchaus von Bedeutung, etwa im Bereich der chemischen Industrie, die mit ihren Anlagen im Genehmigungsverfahren da natürlich durchaus Probleme haben und da auch sehr bewusst differenzieren zwischen Internet- und normaler Beteiligung. Die auch akzeptiert haben, gerade die großen Chemieunternehmen, dass die Beteiligungsschritte notwendig, dass die gesetzlich vorgegeben sind, aber sehr sorgfältig darauf achten, dass die Auslegung von Unterlagen, die man einsehen kann, das eine ist, aber qualitativ es etwas völlig anderes

darstellt, wenn diese Unterlagen ins Internet eingestellt werden und beliebig weltweit gestreut werden können. Das macht da durchaus einen Unterschied. Das Planungssicherstellungsgesetz geht ja auf den Punkt ein Stück weit ein, das sagt erst einmal ganz allgemein das, was § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohnehin sagt, dass eben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Das ist eine Frage der Abwägung. Wenn man dazu kommt, dass das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, dann wäre es unbefugt, dann ist das Thema ohnehin erledigt, mit oder ohne diese Neuregelungen. Das andere ist die Frage bei der Stelle darunter und da sagt das Gesetz eben hier: Wenn der Vorabträger nicht zustimmt, dann muss man eben warten, bis ausgelegt wird. Ob diese Regelung so der Weisheit letzter Schluss ist, will ich jetzt an dieser Stelle gar nicht bewerten. Darüber sollte man möglicherweise noch einmal nachdenken. Aber das Problembewusstsein dafür zu haben, dass gerade für sensible Bereiche, Hochtechnologie, dass dort eine Verbreitung im Internet schon eine andere Qualität hat, als das jetzt bei einer normalen Auslegung der Fall ist, darüber sollte man sich schon im Klaren sein und da sollte man auch über geeignete Lösungen nachdenken. Aber auch das ist, wie ich finde, ein Thema der Evaluierung. Und weil es eben nur letztendlich einen relativ kleinen Kreis von Vorhaben betrifft, sollte man es auch dahin verlagern und jetzt nicht darüber nachdenken, in der Kürze der Zeit, die jetzt noch bis zum Auslaufen des derzeitigen Gesetzes zur Verfügung steht, hier noch einmal herumzuexperimentieren und Dinge zu ändern – das scheint mir dann über das Ziel hinauszuschießen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank und dann kommen wir noch zum Schluss zu Herrn Dr. Zschiesche.

SV **Dr. Michael Zschiesche** (UfU, Berlin): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Dr. Nestle fragte mich: Was braucht eigentlich die Bundesrepublik, um den Erörterungstermin künftig digital durchzuführen mittels Webkonferenzen? Und die zweite Frage war: Wie bewerte ich die bisherige, wohl geringere Rolle der Durchführung von Videokonferenzen statt des schriftlichen Verfahrens in dem bisherigen Planungssicherstellungsgesetz in der Praxis des Planungssicherstellungsgesetzes? Zur ersten Frage: Ich denke, das sehen wir an vielen Bereichen, die Anforderungen, was Digitalisierung betrifft. Man braucht erst einmal eine große Offenheit und ein sozusagen Problembewusstsein dafür, vor welcher Aufgabe man eigentlich steht. Das ist ja so, wie wenn man vom Land aufs Wasser geht. Es ist wirklich ein Paradigmenwechsel und das muss man sich klarmachen. Man kann also nicht einfach im Gesetz schreiben, wir machen jetzt zukünftig Videokonferenzen und dann lässt man die Zulassungsbehörden allein – das wird nicht funktionieren. Und insofern braucht es also dann eine ganze Reihe von Dingen. Lassen Sie mich aber erst noch einmal sagen, ich bin auch ein Vertreter derer, die sagen: Ein physischer Termin ist immer die beste Wahl. So wie jetzt beispielsweise dieser Termin, der ist dann halt in der hybriden Variante durchgeführt. Das ist natürlich zeitgemäß und das ist auch sicherlich eine Variante, die man für die Durchführung von Erörterungsterminen sicherlich so gut durchführen können sollte. Die Webcamkonferenz ist dann sicherlich die zweitbeste Variante, zumindest aus meiner Sicht. Und als absolute Notlösung würde ich den schriftlichen Austausch bezeichnen. So eine Rangfolge könnte man auch gesetzlich normieren, zumindest irgendwann später, wenn man sich nicht jetzt schon durchringt. Aber ich glaube, das würde auch dem entsprechen, was sozusagen die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Zusammenkünfte in etwa auch entspräche.

Was bräuchte man? Man bräuchte darüber hinaus sicherlich ein entsprechendes begleitendes Programm. Man muss sowohl wissenschaftlich schauen: Wo sind die Möglichkeiten, wo sind die Grenzen? Das braucht die Expertise von entsprechenden Wissenschaftlern. Darüber hinaus muss man Pilotprojekte starten und muss schauen, was geht und was nicht geht. Herr Otte hat so schön darauf hingewiesen: Vielleicht kann man mit 50 Teilnehmern noch einen ganz guten Erörterungstermin als Webkonferenz durchführen. Mit 150, mit 200 stelle ich mir das auch deutlich schwieriger vor. Da muss man die Grenzen ermitteln. Da geht es darum, Barrierefreiheit zu gewährleisten, es geht darum, datenschutzrechtliche Anforderungen, Geheimschutz wurde gerade auch gesagt – das sind alles sehr viele verschiedene Bereiche, die muss man sehr sorgsam durchdeklinieren und nicht zuletzt braucht man ein ordentliches Webkonferenztool, man braucht ein Werkzeug – keine Ahnung, welches das im Moment überhaupt

hergäbe. Muss man vielleicht etwas entwickeln, um den deutschen Erörterungstermin weiter salonfähig zu halten. Vielleicht ist es dann ein Exportschlager als soziale Innovation. Keine Ahnung, aber das sind alles so Sachen, die fehlen und die ich mir wünschen würde, dass sich ein Ressort, muss ja nicht das Innenressort sein, vielleicht kann es auch ein anderes sein, vielleicht kann es auch eine gemeinsame Initiative sein, dass da etwas auf den Weg gebracht wird, weil es so sehr voraussetzungsvoll ist. Ich habe das selbst in einigen Pilotprojekten mit zur „UVP-Plattform“ – das ist einfach nicht sehr trivial. Das braucht sozusagen eine ganze Reihe von Voraussetzungen.

Und die zweite, wie bewerte ich die bislang doch relativ geringe Rolle dieser Videokonferenzen? Es ist eben tatsächlich genau, wie ich gerade gesagt habe, nicht so, dass man, wenn der Gesetzgeber sagt, ihr könnt das ab jetzt machen, dass dann sozusagen die Zulassungsbehörden dann eben auch die Ressourcen und die Ausstattung und vor allem das Knowhow besitzen, das durchzuführen. Von daher braucht es vor allem in diesen Bereichen einiges an Zuwächsen, an Kompetenzaufbau und das ist ja was, das wurde ja hier schon einige Male angesprochen, das ist ja sozusagen wie ein Brennglas – uns hilft ja praktisch schon ein Stück weit Corona, wenn man einmal der Not der Tugend, ich glaube, Herr Amthor hat das vorhin gesagt, wenn man das wirklich aufgreift, dann ist es ja tatsächlich so. Und das sollte man einfach positiv auch nutzen und sollte da andocken. Aber dann braucht man da eben auch ein paar Dinge, die neben dem Gesetz eben auch auf den Weg gebracht werden müssen und da sollte der Bundestag eben auch die entsprechenden Stellschrauben bedienen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dr. Zschiesche, vielen herzlichen Dank. Ich kann nur bestätigen, auch der Bundestag hat sich in den letzten zwölf Monaten weiterentwickelt im Rahmen der Pandemie, auch technisch an diversen Stellen, das ist überall das gleiche Problem: Alles schnell gesagt und schwierig umgesetzt – um es einmal so freundlich zu formulieren.

Im Hinblick auf die Uhrzeit schaffen wir es nicht mehr, eine zweite Fragerunde zu machen. Ich würde aber auch sagen, die wesentlichen Argumente sind ausgetauscht, die schriftlichen Stellungnahmen liegen vor, insofern würde ich zehn Minuten eher schließen, wenn ich hier keinen Widerstand sehe. Das ist nicht der Fall.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen ganz herzlich für die Zuschaltung und auch für Ihr Kommen. Ich wünsche Ihnen allen noch eine gute restliche Woche, bleiben Sie gesund und schließe damit die Sitzung. Danke schön.

Schluss der Sitzung: 17:33 Uhr

Andrea Lindholz, MdB
Vorsitzende

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 A

Bundesnetzagentur

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drs. 19/26174)

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Verlängerung des PlanSiG ausdrücklich, damit sowohl die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich Netzausbau als auch die Verhandlungen der Beschlusskammern während der andauernden COVID-19-Pandemie auch weiterhin sicher und ohne Verzögerungen fortgeführt werden können.

Mit dem PlanSiG wurden nach Auffassung der Bundesnetzagentur sinnvolle Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in Regulierungsverfahren der Beschlusskammern zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten:

In Bezug auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren befürwortet die Bundesnetzagentur daher insbesondere die Möglichkeit der rein elektronischen Auslegung von Verfahrensunterlagen und Entscheidungen. Diese spart Zeit und Kosten, ohne dass die Mehrzahl der Betroffenen ernsthafte Einschränkungen in ihrer tatsächlichen Einsichtnahmepraxis haben.

Der Bundesnetzagentur ist der persönliche Austausch mit den Beteiligten vor Ort sehr wichtig. Unter den derzeitigen - von der Pandemie bestimmten - Umständen ist der Ersatz der Antragskonferenz durch ein schriftliches Verfahren jedoch ein taugliches Instrument.

Bei Erörterungsterminen nach dem NABEG steht die mündliche Erörterung von Stellungnahmen und weitere Aufklärung von entscheidungsrelevanten Sachverhalten

im Vordergrund. Hier ist es nach Auffassung der Bundesnetzagentur besonders wichtig, ein interaktives Format zur Verfügung zu haben, um dies gewährleisten zu können. Bei Regelerörterungsterminen und umfangreichen Nachbeteiligungen wird daher ein Präsenztermin bevorzugt.
Gleichwohl kann die Durchführung des Erörterungstermins in Form einer sog. Online-Konsultation im Einzelfall hilfreich sein, sollte aber die Ausnahme unter engen Voraussetzungen sein. Im Bereich des Netzausbaus hat die Bundesnetzagentur daher lediglich bei Nachbeteiligungen, die räumlich und sachlich von geringem Umfang waren, vom Verfahren der Online-Konsultation nach dem PlanSiG Gebrauch gemacht. In der Umsetzungspraxis stellen die im PlanSiG angelegten datenschutzrechtlichen Vorgaben gerade bei Terminen mit einer größeren Personenzahl eine immense Herausforderung dar.

Sehr gute Erfahrungen mit den Instrumenten des PlanSiG hat die Bundesnetzagentur auch in den Regulierungsverhandlungen der Beschlusskammern nach dem TKG, ERegG und AEG gemacht. Das PlanSiG erleichtert auch hier die elektronische Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen. Bei Sachverhalten, die von technischen bzw. kleinteiligen Details geprägt sind, konnte die Online-Konsultation sinnvoll eingesetzt werden. Daneben wurde auch die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen als Videokonferenz durchführen zu können, von den Beteiligten fast durchweg positiv aufgenommen. Die so erzielten Zeit- und Effizienzgewinne sind gerade in den fristgebundenen Verfahren der Kammern von erheblichem Vorteil sowohl für die Verwaltung als auch die Verfahrensparteien.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesnetzagentur die Verlängerung des PlanSiG. Vorbehaltlich einer entsprechenden Evaluierung des Gesetzes steht die Bundesnetzagentur zudem grundsätzlich einer dauerhaften Überführung einzelner Vorschriften in die Fachgesetze offen gegenüber.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 B

REDEKER | SELLNER | DAHS

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

für den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26174)

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 22.02.201

Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf

1. Aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) erlassen. Das Gesetz tritt mit seinen wesentlichen Inhalten (§§ 1 bis 5 PlanSiG) mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Im Übrigen tritt es mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Es dient dazu, in Abweichung vom sonstigen Fachrecht und Verwaltungsverfahrensrecht Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erleichtern, indem insbesondere abweichende Regelungen zu ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen, zur Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen sowie zu Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen getroffen werden. Zweck der Regelungen ist es im Kern, zur Reduzierung von Infektionsrisiken persönliche Kontakte weitestmöglich zu reduzieren und durch elektronische Bekanntmachungs- und Beteiligungsformen in weiten Teilen zu ersetzen, ohne damit die insbesondere aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen bestehenden Publizitäts- und Beteiligungserfordernisse zu unterlaufen.

2. Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die bislang in dem Gesetz für die wesentlichen Vorschriften (§§ 1 bis 5 PlanSiG) enthaltene Befristung (31.03.2021) unzureichend ist. Der Entwurf für ein Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26174) beschränkt sich in Reaktion auf diesen Umstand im Wesentlichen darauf, die in dem Gesetz geregelten Fristen vom 31.03.2021 auf den 31.12.2022 bzw. vom 31.12.2025 auf den 30.09.2027 zu verlängern. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen und angesichts der Pandemiesituation in sachliche rund zeitlicher Hinsicht folgerichtig.

3. Es könnte daran gedacht werden, einzelne Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes präziser zu fassen, einzelne in der Rechtsanwendungspraxis festgestellte Unklarheiten auszuräumen oder das Gesetz in sonstiger Weise fortzuentwickeln. Allerdings ist davon zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen abzuraten. So gilt es zu bedenken, dass damit gerade bei laufenden Verfahren zusätzliche Übergangsregelungen notwendig würden, die zu beträchtlichen rechtlichen Unklarheiten und zusätzlichen Unsicherheiten führen können. Zudem konnten sich die Rechtsanwender auf die derzeitige Gesetzesfassung einstellen. Insbesondere die für die Verfahrensführung zuständigen Behörden konnten entsprechende Verfahrensroutinen und Standardisierungen ent-

wickeln. Gerade in der aktuellen Situation ist dies im Hinblick auf eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten, Tätigkeiten im Homeoffice usw. von besonderer Wichtigkeit. Eine Änderung des Gesetzes, die inhaltlich über die derzeit vorgesehenen zeitlichen Verlängerungen hinausgeht, birgt zwangsläufig die Gefahr, dass damit insbesondere der Effektivität der Verwaltung dienende Standardisierungen zumindest teilweise zunichte gemacht werden.

4. Das Planungssicherstellungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung bietet, auch und gerade wegen teilweise unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten, Spielräume für verschiedene verfahrensmäßige Ausgestaltungen. Es empfiehlt sich, diese zu evaluieren und die Vor- oder Nachteile der einen oder anderen Rechtsanwendung zu ermitteln. Sich daraus ergebenden Erkenntnisse bieten eine gute Grundlage für weitergehende Überlegungen dahingehend, ob und wie die verfahrensrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die das Planungssicherstellungsgesetz bietet, verbessert und in Dauerrecht, insbesondere in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, übernommen werden könnten.

Berlin, den 17. Februar 2021

[redacted]

(Prof. Dr. Olaf Reidt)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 C

duisport
excellence in logistics

Duisburger Hafen AG · Postfach 13 02 51 · 47102 Duisburg

Deutscher Bundestag
- Innenausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Duisburger Hafen AG
Hafennummer 3650
Alte Ruhrorter Str. 42 - 52
47119 Duisburg
Telefon +49 203 803-1
Telefax +49 203 803-4232
www.duisport.de
mail@duisport.de

Ansprechpartner/-in
Herr Matthias Palapys

Duisburg, 16.02.2021

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes
Öffentliche Anhörung am 22.02.21

Sehr geehrte Frau Lindholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzentwurf und fasse meine Anmerkung im Vorgriff auf die öffentliche Anhörung im Innenausschuss wie folgt zusammen:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 vor.

Das Planungssicherstellungsgesetz ist ein gutes Gesetz, welches bisher schon geholfen hat und für private wie öffentliche Vorhaben auf jeden Fall auch weiterhin benötigt wird. Die vorgeschlagene Verlängerung bis Ende 2022 findet daher meine uneingeschränkte Unterstützung.

Das Gesetz hat seine Funktion in Duisburg jüngst bewiesen. Für ein aktuell im Duisburger Hafen betriebenes Planfeststellungverfahren findet das Gesetz bereits konkrete Anwendung. So realisiert die Duisburger Hafen AG derzeit im Rahmen des Gemeinschaftsunternehmens Duisburg Gateway Terminal GmbH zusammen mit drei internationalen Investoren auf den Flächen eines kürzlich stillgelegten Importkohleterminals auf der Kohleninsel das Neubauprojekt eines großen trimodalen KV-Terminals. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG war für dieses Vorhaben

der obligatorische Erörterungstermin – eine nach Planfeststellungsrecht bisher zwingende Präsenzveranstaltung – terminiert. Beding durch den aktuellen Lockdown musste dieser Erörterungstermin aufgehoben werden.

Diese Entwicklung löste bei allen Projektbeteiligten größte Befürchtungen im Hinblick auf eine völlig unkalkulierbare Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens aus. Nur durch die Initiative der Bezirksregierung Düsseldorf und die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden, konnte jetzt das Verfahren einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes als Ersatz für den Erörterungstermin gestartet werden.

Selbstverständlich ist es trotz PlaSiG zu anfänglichen Verzögerungen im Verfahrensablauf gekommen und selbstverständlich betreten alle Verfahrensbeteiligten mit der Online-Konsultation Neuland und es stellen sich in der Umsetzung auch diverse Detailfragen. Der Worst Case, ein kompletter Stillstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens während des Lockdowns, wird durch das PlaSiG verhindert.

Das PlaSiG ermöglicht es, insbesondere gegenüber ausländischen Investoren darzustellen, dass durch die Pandemie in Deutschland keine relevanten Verzögerungen in großen Genehmigungsverfahren eintreten. Es bietet damit für alle Projektbeteiligten die aktuell unschätzbar wichtige Planungssicherheit und sichert den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Da letztlich das Ende der Pandemiesituation leider nicht abschätzbar ist, muss die Anwendungsdauer des PlaSiG verlängert werden.

[redacted]

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 D

Kurz-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG

BT-Drs. 19/26174 v. 26.01.2021

des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V. (UfU)

des Deutschen Naturschutzrings (DNR)

der Deutschen Umwelthilfe (DUH) sowie

von Green Legal Impact e.V. (GLI)

vom 18. Februar 2021

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft die Fortführung der rechtssicheren Öffentlichkeitsbeteiligung für Zulassungs- und Genehmigungsverfahren unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

1. Problem und Ziel

Die Sicherstellung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren während der Corona-Pandemie war im Frühjahr 2020 grundsätzlich zu begrüßen. Knapp ein Jahr später wissen wir aber nicht wirklich, ob die im Gesetzentwurf zur Verlängerung des Covid-Gesetzes geäußerte Aussage, die Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung würden „*ordnungsgemäß*“ durchgeführt, tatsächlich stimmt. Ein Praxisbericht zu den Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Pandemie zwischen März 2020 und Februar 2021 liegt nicht vor. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, ob Erörterungstermine mittels Web-Konferenz-Systemen wie Zoom, Big Blue Button, Teams, Web Ex etc. durchgeführt werden oder nur als Austausch durch wechselseitige schriftliche Stellungnahmen bzw. über Online-Plattformen zur Sammlung von Einwendungen, wie es in § 5 Abs. 4 Sätze 1-3 PlanSiG ermöglicht wird. Die nur schriftliche Austauschmöglichkeit würde den Sinn eines Erörterungstermins deutlich verfehlen. Erste Erfahrungen zur Praxis des PlanSiG legen nahe, dass seit März 2020 im Wesentlichen nur das schriftliche Verfahren zum Einsatz gekommen ist und ansonsten während der Sommermonate auch Präsenzveranstaltungen mit entsprechenden Hygienekonzepten. Das ist aufgrund der akuten Überforderung der Zulassungsbehörden auch nicht anders zu erwarten gewesen. Allerdings sollte sich das nun, ein Jahr später, allmählich ändern. Denn pro Jahr betrifft diese Art der Öffentlichkeitsbeteiligung potentiell etwa 2000 Verfahren.[1]

[1] Siehe UfU, Monitoringreport Öffentlichkeitsbeteiligung 2018, https://www.ufu.de/projekt/monitoringreport-oeffentlichkeitsbeteiligung/ (18.02.2021).

Und nur wenige Zulassungsbehörden verzichteten bislang auf Erörterungstermine (Befund bezieht sich auf die Zeit vor März 2020), obwohl sie schon damals überwiegend durch gesetzliche Kannbestimmungen (BImSchG/Planfeststellungsverfahren) in das Ermessen der Behörden gestellt waren.

Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung im vorliegenden Gesetzentwurf treffen daher nicht zu. Zumindest dann nicht, wenn der Erörterungstermin als webbasierte Konferenz und Online-Veranstaltung durchgeführt würde. Die Erfahrungen aller Akteur*innen, die statt Präsenzveranstaltungen in 2020 Online-Veranstaltungen zu organisieren hatten, waren davon gekennzeichnet, dass der Aufwand für die webbasierten Online-Formate zunächst höher zu veranschlagen war, als für vergleichbare Präsenzveranstaltungen.

Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand lassen gegenwärtig nur einen Schluss zu: die Bundesregierung geht davon aus, dass die Zulassungsbehörden im Wesentlichen unter Online-Konsultationen die Möglichkeit verstehen, nur nochmal schriftlich Einwendungen austauschen zu können, wie es gegenwärtig in § 5 Abs. 4 Sätze 1-3 PlanSiG vorgesehen ist. Bliebe das so, würde das Gesetz den eigentlichen Zweck des Erörterungstermins nicht erfüllen. Denn der Kernzweck eines Erörterungstermins ist der Dialog. Der kann durch schriftliche Austauschrunden nicht erreicht werden, die daher nur in zeitlich eng begrenzten Zeiträumen als vertretbar anzusehen sind. Es bedarf vor diesem Hintergrund nicht nur einer zeitlichen Verlängerung des PlanSiG, sondern in erster Linie einer inhaltlichen Überarbeitung in Richtung hybrid oder digital durchzuführender Erörterungstermine. Diese Anforderung steht ohnehin durch die Digitalisierung für Deutschland im Raum. Insofern sollten alle Anstrengungen unternommen werden, das PlanSiG nach einem Jahr Pandemie nun in einer Art zweiten Stufe inhaltlich nachzubessern und zu qualifizieren, um webbasierte Konferenzen zu nutzen und Erörterungstermine bestmöglich in digitale Formate zu übersetzen. Das PlanSiG sollte nicht einfach verlängert, sondern muss weiterentwickelt werden. Sein Zweck sollte dahingehend erweitert werden, strukturiert Erfahrungen zu generieren und die Entwicklung von Formaten zur bestmöglichen Übertragung physischer Erörterungstermine in digitale Formate zu ermöglichen. Leider ist hierzu im Verlängerungsgesetz derzeit nichts zu finden.

2. Inhalt

§ 2 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

Der Hinweis auf das Internet ist zu unspezifisch. Mit den UVP-Plattformen steht seit 2017 ein digitaler bundesweiter Kanal zur Verfügung (www.uvp-verbund.de). Dieser kann genutzt und ggf. erweitert werden.[2] Hier können, was bislang so kaum passiert, auch Antragsunterlagen eingestellt oder Hinweise zum elektronischen Auffinden von Antragsunterlagen mitgeteilt werden.

Zumindest muss die für das Verfahren zuständige Behörde im Gesetz adressiert werden.

[2] Siehe auch Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung v. 11. November 2020 (diese tritt erst am 1.11.2021 in Kraft!)

§ 2 Abs.1 PlanSiG: *„(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf dem Portal der Zulassungsbehörde, bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben auf einem gemäß § 20 UVPG zentralen Internetportal ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet….“*

Die in den UVP-Portalen bislang eingetragenen Verfahren betreten seit 2017 Neuland und es kommt nicht zuletzt deshalb noch zu Mängeln, die in den nächsten Jahren schrittweise abgebaut werden sollten:

Viele UVP-Portaleinträge (beispielsweise im Jahr 2018) sind zu unübersichtlich. Besonders unübersichtlich ist, dass unter Antragsunterlagen häufig sehr viele einzelne Dokumente hochgeladen oder verlinkt sind. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat zu einem Verkehrsvorhaben zum Beispiel 693 Einzeldokumente zu den Antragsunterlagen hinterlegt. Vereinzelt sind Daten oder Dokumente an falscher Stelle hochgeladen oder die gewählten Überschriften stimmen nicht mit den Inhalten überein. Beispielsweise laden Behörden Zulassungsentscheidungen unter die Antragsunterlagen hoch oder ein Bescheid versteckt sich hinter einer Entscheidungsbekanntmachung.

Überschriften und hochgeladene oder verlinkte Dokumente tragen kryptische Bezeichnungen oder enthalten für Laien unbekannte Abkürzungen. Sehr häufig fehlen klar bezeichnete und intuitive Beschriftungen oder Nummerierungen von Antragsunterlagen. Nichttechnische Zusammenfassungen sind selten den UVP-Unterlagen als gesonderte Datei vorangestellt. Hochgeladene Dokumente liegen nicht immer als PDF-Datei vor, sondern häufig auch als docx-Datei oder als datenreiche zip-Ordner, die herunterzuladen sind. Darüber hinaus fehlen bei den allermeisten Einträgen konkrete behördliche Ansprechpartner*innen, an die sich die Bürger*innen und Umweltverbände wenden können. Eine Auflistung aller beteiligten Behörden fehlt ebenfalls bei den Einträgen in den UVP-Portalen.

Bei 45 Verfahrenseinträgen im Jahr 2018 sind weder Bekanntmachungen noch Unterlagen hochgeladen oder verlinkt. Auffällig ist auch, dass zu den Verfahrensschritten „Entscheidung über die Zulassung“ (Datum der Entscheidung und Entscheidung) und „Erörterungstermin“ (Zeitraum der Erörterung und Informationen zum Erörterungstermin) häufig Angaben fehlen.

Die Beispiele zeigen, dass es nicht reicht, die gesetzliche Anforderung zu normieren, die Verfahren ins Internet zu verlegen, sondern dass es für Antragsteller, Behörden und Bürger*innen um Lernen in und mit einem neuen Medium geht, welches Pilotprojekte, Austausch und Standardisierungsprozesse benötigt.

§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

In § 3 PlanSiG wird die Art und Weise des Zugänglichmachens der Unterlagen normiert. Bislang galt der Grundsatz, dass nur die physische Auslegung alle Unterlagen umfassen müsse (siehe Kopp/Ramsauer § 27 a Rn 10). Wie wird die Vollständigkeit sichergestellt, wenn die physische durch eine digitale Auslegung ersetzt wird? Es gibt auch im neuen Gesetzentwurf keine Bestimmung, der die Vollständigkeit der auszulegenden Unterlagen im Internet normiert. Auch die Barrierefreiheit ist nicht thematisiert.

Auch werden keine Anforderungen an die Auffindbarkeit der Unterlagen gestellt. Es sollten die im Internet ausgelegten Unterlagen mit einem Verzeichnis versehen sein und die eingestellten Dateien nach logischen und schnell auffindbaren Kriterien bezeichnet werden. Formate sollten einfach zu öffnen sein (z.B. pdf). Es sollten möglichst nur so viele Dateien wie nötig eingestellt werden. Es sollten nur gängige Dateiformate Verwendung finden.

Darüber hinaus kann man nicht erwarten, dass alle Bürger*innen die technischen Voraussetzungen privat besitzen, das umfangreiche Kartenmaterial digital herunterladen, lesen und verarbeiten zu können. Hierfür braucht es weiterhin auch eine physische Auslegung (am Ort der Zulassungsbehörde), um sich im Notfall dort die entsprechenden Informationen zu sichern.

§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

Erörterungstermine sind die einzige direkte Verständigungsmöglichkeit zwischen Einwender*innen, Vorhabenträgern und Zulassungsbehörden. Wie bereits erwähnt, wurden 2018 etwa 2000 Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland durchgeführt. Für einen Großteil dieser Verfahren wurden auch Erörterungstermine angesetzt. Es sollte auch während der Corona-Pandemie oberste Priorität haben, durch Umsetzung entsprechender Infektionsschutzkonzepte die physische Durchführung der Erörterungstermine zu gewährleisten, ggf. auch als hybride Veranstaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte einer webbasierten Konferenz der Vorzug vor einem lediglich schriftlichen Austausch gegeben werden. Diese Rangfolge sollte in § 5 Abs. 2 PlanSiG entsprechend ergänzt werden.

Die Nutzung einer landesweiten Online-Konsultationsplattform wie beispielsweise in NRW stellt keinen Ersatz für einen Erörterungstermin dar. Streng genommen handelt es sich hierbei nicht einmal um eine Konsultation, denn die Bürger*innen können über Maskeneinträge ihre Einwendungen lediglich wiederholen. Dies ist ein sehr reduzierter und einseitiger Kommunikationsprozess, der hinter den langjährigen Erfahrungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere nach den Erfahrungen mit Stuttgart 21, deutlich zurückbleibt. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Zulassungsbehörde dürfte bei dieser Art Durchführung entsprechend gering sein.

Berlin, den 18.2.2021

[redacted]

Dr. Michael Zschiesche, Geschäftsführer, Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.

[redacted]

Florian Schöne, Geschäftsführer, Deutscher Naturschutzring

[redacted]

Sascha Müller-Krenner, Geschäftsführer, Deutsche Umwelthilfe e.V.

[redacted]

Henrike Lindemann, Geschäftsführerin, Green Legal Impact e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 E

HELMUT SCHMIDT UNIVERSITÄT
Universität der Bundeswehr Hamburg

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Professur für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht (einschl. Vergaberecht)

Prof. Dr. Christian Ernst

T 040/6541-3871
E christian.ernst@hsu-hh.de

Sekretariat:
Frau Garnett Lotze
T 040/6541-2232

19.2.2021

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am Montag, den 22. Februar 2021 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes
BT-Drucksache 19/26174

Ich bedanke mich für die Einladung seitens des Ausschusses für Inneres und Heimat. Die folgende Stellungnahme geht auf die Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung (I.), die konkrete Verlängerung der Geltungsdauer des PlanSiG (II.) sowie einzelne Änderungen, die sich durch das PlanSiG in der Sache ergeben, ein (III.).

I. Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung beruht auf demokratischen, grundrechtlichen und steuerungswissenschaftlichen Erwägungen, die ineinandergreifen. Die durch § 1 PlanSiG erfassten Vorhaben wirken sich typischerweise erheblich auf eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern aus, weisen zugleich aber weite materielle Entscheidungsspielräume auf. Die unterschiedlichen Zielvorgaben und -vorstellungen hat die Verwaltung im Rahmen ihres Abwägungsspielraums in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Das führt zu politischen und mithin demokratisch besonders relevanten Entscheidungen. Der geringere Grad der parlamentsgesetzlichen Programmierung des materiellen Entscheidungsspielraums drängt dabei zu einer Beteiligung der Öffentlichkeit, um die Anbindung der Staatsgewalt an den Willen des Volkes (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) und damit die hinreichende demokratische Legitimation staatlicher Maßnahmen sicherzustellen.

Diese Umstände haben zu einer Prozeduralisierung nach demokratischem Leitbild geführt, welche die durch den Wahlakt vermittelte allgemeine demokratische Teilhabe noch um eine konkrete, kommunikative Teilhabe im

Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg

Besucheranschrift:
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Postanschrift:
Postfach 700822
22008 Hamburg

Rahmen des spezifischen Vorhabens ergänzt (dazu *Rossen-Stadtfeld*, in: Grundlagen des Verwaltungsrechts II, 2. Aufl. 2012, § 29 Rn. 78 ff.; *Fisahn*, Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung, 2002, S. 147 ff., 216 ff., 308 ff.). Das Demokratieprinzip verlangt insofern gleiche Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger und eine unparteiliche Ausübung des Verfahrensermessens, auch wenn der Umfang der Beteiligungsberechtigung unter sachlichen Gesichtspunkten beschränkt werden kann.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich ein Instrument des Grundrechtsschutzes, das von Art. 19 Abs. 4 GG sowie anderen materiellen Grundrechten erfasst sein kann. Für Grundrechtsträger ist es damit Mittel der Rechts- und Interessenverfolgung.

Um diesen normativen Herausforderungen gerecht zu werden, führt die Öffentlichkeitsbeteiligung dazu, dass die spätere behördliche Entscheidung auf einer möglichst korrekten und umfassenden Informationsgrundlage getroffen wird. Durch die Beteiligung aller berührten Gruppen und Individuen kann zugleich ein Ausgleich unterschiedlicher Interessen herbeigeführt werden. Der Dialog zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern, der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung entsteht, erlaubt nicht nur eine externe Kontrolle des Verwaltungshandelns, sondern kann auch die Akzeptanz des Vorhabens fördern, das bürgerliche Verantwortungsbewusstsein steigern (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 3 Aarhus-Konvention) und so optimalerweise gerichtliche Auseinandersetzungen verhindern.

II. Verlängerung der Geltungsdauer des PlanSiG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes selbst beschränkt sich auf die Einführung einer dynamischen Verweisung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer. (Die beantragten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

werden hier nicht weiter berücksichtigt, vgl. Änderungsantrag Ausschussdrucksache 19(4)723)

Das Einfügen einer ausdrücklichen dynamischen Verweisung für die nach § 1 PlanSiG einbezogenen Vorhaben erscheint zulässig und sinnvoll. Dem allgemeinen Bestimmtheitsgebot und Publikationsgebot ist damit Rechnung getragen. Die in § 1 PlanSiG aufgeführten Regelungswerke stammen ebenfalls vom Bundesgesetzgeber, so dass es sich nicht um problematische Fremdverweisungen handelt (vgl. näher Clemens, AöR 111 [1986], 63 ff.). Angesichts der angestrebten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erscheint eine dynamische Verweisung auch in der Sache begründet.

Auch wenn sich die Dauer der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht belastbar prognostizieren lässt, erscheint die angestrebte Verlängerung angemessen. Dies liegt vor allem daran, dass das Gesetz selbst vielfältige Möglichkeiten enthält, die es erlauben bzw. dazu verpflichten, die aktuelle Lage zu berücksichtigen. § 5 Abs. 1 PlanSiG enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung die aktuelle Pandemielage zu berücksichtigen ist. Die Ermessensregelungen der §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 PlanSiG enthalten einen solchen ausdrücklichen Hinweis nicht, doch sprechen der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung und die gesetzgeberischen Motive dafür, dass eine pflichtgemäße Ermessensausübung auf Grundlage dieser Bestimmungen ebenfalls die aktuelle Pandemielage berücksichtigen müsste.

Im Übrigen stehen die angestrebte sowie weitere Verlängerungen oder gar eine Verstetigung in einem maßgeblichen Zusammenhang mit den inhaltlichen Änderungen.

III. Änderungen durch das PlanSiG in der Sache

1. Grundsätzliche Positionen und Strukturen

Die Behandlung einer Vielzahl der durch § 1 PlanSiG einbezogenen Verfahren wird durch unionsrechtliche Vorgaben determiniert (vgl. allgemein zu einer „Konsultationskultur" in der EU *Herzmann*, Konsultationen, 2010, S. 263 ff.; vgl. auch Art. 11 EUV). Ein ausdrückliches Verbot einer Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine schriftliche oder elektronische Form ist nicht ersichtlich, vielmehr bestehen vor allem indirekte Formerfordernisse. Mitunter zielen diese sogar auf eine vorrangige Informationsbereitstellung über elektronische Medien ab, wie etwa in der Industrieemissionen-RL, vgl. Art. 24, Anhang IV (auch die Umweltinformations-RL stellt vorrangig auf elektronische Medien ab, soweit diese verfügbar sind, vgl. Art. 1 lit. b, Art. 7). An die Stelle konkreter Angaben für die Form einer Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Art und Weise der Informationsveröffentlichung treten im Unionsrecht regelmäßig lediglich die Forderungen nach geeigneten Verfahren oder solchen Verfahren, die eine wirksame bzw. effektive Ausübung der Rechte ermöglichen (vgl. Art. 9 Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL). In solchen Fällen kommt dem Mitgliedstaat ein Gestaltungsspielraum zu (vgl. Art. 6 Abs. 5 SUP-RL).

Änderungen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung können vor allem im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sowie verfahrensrechtliche Elemente materieller Grundrechte relevant werden. Bei der Rechtsschutzgarantie handelt es sich um ein Grundrecht, das vom Gesetzgeber ausgestaltet werden muss (*Ernst*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 19 Rn. 100, 142), der Gewährleistungsgehalt der materiellen Grundrechte ist in einen Ausgleich mit widerstreitenden Zwecken und Interessen zu bringen.

Bei diesem Prozess, der hier konkret durch die Regelungen des PlanSiG erfolgt, können die Auswirkungen der derzeitigen COVID-19-Pandemie und

das Bestreben, die von § 1 PlanSiG erfassten Vorhaben weiter durchführen zu können, legitimerweise Berücksichtigung finden. Daneben ist in Erwägung zu ziehen, ob auch ein legitimes Interesse des Staates bestehen kann, sich Wissen über die Anwendung neuer Technologien im Rahmen öffentlicher Aufgaben anzueignen und ob ein solches Interesse in einen Abwägungsprozess eingestellt werden kann. Planverfahren sind im Rahmen ihrer Formvorschriften einfach, zügig und zweckmäßig durchzuführen, vgl. § 72 Abs. 1, § 10 VwVfG und Art. 6 Abs. 2 Aarhus-Konvention als Kodifizierung des allgemeinen rechtstaatlichen Grundsatzes der Verfahrensökonomie (der u.U. sogar eine Unbeachtlichkeit fehlerhafter Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen kann, vgl. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB).

Demgegenüber stehen die oben dargestellten Funktionen und rechtlichen Begründungen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Um seine Funktionen vollständig erfüllen zu können, darf Öffentlichkeitsbeteiligung nicht so ausgestaltet sein, dass einzelne Personen oder gar ganze Gruppen von potenziell Betroffenen von vornherein ohne hinreichenden Grund ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.5.2013 – 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580). Die Entscheidung für ein bestimmtes Kommunikationsmedium darf ebenfalls nicht bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschließen (vgl. *Ramson*, in: Greve u.a., Der digitalisierte Staat, Tagungsbericht 60. ATÖR, 2020, S 199 (213) m.w.N.).

Auf dieser Basis ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, gewisse Typisierungen vorzunehmen. Er verfügt insofern über einen Spielraum; er muss nicht allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung tragen. Er hat aber von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung der Lebensrealität auszugehen (BVerfGE 132, 39 [49] zur Typisierung im Wahlrecht). Ob angesichts des derzeitigen Verbreitungsgrades die Verfügbarkeit internetgestützer Kommunikationsmöglichkeiten im Wege einer Typisierung vorausgesetzt werden darf, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Nach dem Statistischen

Bundesamt waren 2020 92 % der privaten Haushalte mit einem Internetzugang ausgestattet; die Verbreitung bestimmter Endgeräte oder die für anspruchsvollere Kommunikationsanwendungen wie Videokonferenzen erforderliche Verbindungsqualität bleiben dahinter zurück.

Zugleich dürften die unionsrechtlichen Grundlagen sowie die Grundrechte für die Sicherstellung einer Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Beteiligungsformen und verwendeten Medienformen, zumindest nach Überwinden der Pandemielage, sprechen. Dies deutet sich auch in der jüngsten Rechtsprechung an (vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.6.2019 – 10 D 88/16.NE, Rn. 28 – juris). Bei der Etablierung einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung, die faktisch hinter der herkömmlichen Ausgestaltung von Öffentlichkeitsbeteiligung zurückbleibt, könnte eine nicht geringe Gefahr bestehen, dass die Rechtsprechung dem skeptisch gegenübersteht.

2. Bestehende Alternativen zu den herkömmlichen Elementen des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Folgenden soll auf einzelne Regelungsgehalte gesondert eingegangen werden.

a. § 4 PlanSiG – Erklärungen zur Niederschrift

Nach § 4 PlanSiG kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden. Stattdessen sollen elektronische Erklärungen verwendet werden (E-Mail). Die Möglichkeit zur Niederschrift der Stellungnahme bei der Behörde soll vor allem sprach-, schrift- und rechtsunkundigen Bürgern den Zugang zur Verwaltung erleichtern und Formfehler verhindern. Mit der Verwendung von E-Mails werden zwar mögliche Formanforderungen, die Bürgerinnen und Bürger von Stellungnahmen abhalten könnten, abgebaut. Allerdings ist damit Personen, die – aus welchem Grund auch immer – zu einer schriftlichen Abgabe insgesamt nicht in der Lage sind, die Beteiligung erheblich erschwert.

Die Niederschrift gewährleistet, dass Eingaben authentisch und einer bestimmten Person zurechenbar sind. Bei der Umstellung auf elektronische Erklärungen muss vermieden werden, dass das Verfahren durch „Bots“ oder „Trolle“ behindert oder manipuliert wird, so dass ein bestimmtes inhaltliches Vorbringen überbewertet wird oder legitime Stellungnahmen in der Masse unzulässiger Eingaben nicht die gebotene Berücksichtigung finden. Schon der Verdacht der Manipulation kann ausreichen, um das Vertrauen in eine Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt zu untergraben (vgl. zu einer solchen Konstellation https://netzpolitik.org/2017/buergerbefragung-zur-netzneutralitaet-in-den-usa-von-bots-geflutet/).

Langfristig könnte es sich anbieten, in den Verwaltungen vor Ort Endgeräte zur Verfügung zu stellen, die von Bürgerinnen und Bürgern zur Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift – im Rahmen einer individuellen Videokonferenz mit der zuständigen Behörde – genutzt werden können.

b. § 5 PlanSiG – Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

Nach § 5 Abs. 2 PlanSiG kann an die Stelle eines gesetzlich vorgesehenen Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation treten. In Abgrenzung zu einer Telefon- oder Videokonferenz ist die Online-Konsultation durch einen wechselseitigen schriftlichen Austausch geprägt.

Bei einem so zugeschnittenen Konsultationselement stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit mit herkömmlichen Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen. Ein persönliches Zusammentreffen ist insbesondere in der Lage, die Dialog-, Integrations-, Akzeptanzsicherungs- und Konfliktpräventionsfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung zu sichern. Dem persönlichen Austausch dürfte ein Wert zukommen, der über den bloßen Informationsaustausch hinausgeht, zumal ein schriftlicher Austausch auch in anderen Verfahrensschritten ermöglicht wird. Will man das Instrument des

Erörterungstermins bzw. der mündlichen Verhandlung ins Digitale übertragen, dürfte insbesondere die Videokonferenz Vorteile bieten. Sie erlaubt im Gegensatz zur Online-Konsultation schnelle Rückfragen und Präzisierungen. Im Gegensatz zu Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen in Präsenz könnte eine Videokonferenz sogar den Vorteil bieten, den Ablauf der Aussprache stärker zu strukturieren und effektiver zu moderieren. Dies könnte dafür sprechen, zumindest langfristig die Videokonferenz als Online-Standardverfahren vorzusehen, soweit die technischen Voraussetzungen dafür in der Breite verfügbar sind.

3. Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

§ 3 Abs. 1 S. 5-7 und § 5 Abs. 4 S. 5 PlanSiG sehen vor, dass der Vorhabenträger einen Anspruch darauf hat, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. (Im Hinblick auf das Adjektiv „unbefugt“ ist zu berücksichtigen, dass hier ein normativer Kontext eröffnet ist, der ohnehin das rechtmäßige Verhalten der Behörde zum Gegenstand hat.) Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet.

Dahinter steht die Überlegung, dass eine Veröffentlichung im Internet faktisch andere Wirkungen haben kann als eine Veröffentlichung in einem anderen Kontext, etwa einem Amtsgebäude. Dies kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, doch ist fraglich, inwieweit dieser Punkt durch das geltende rechtliche Verständnis aufgenommen wird. Mit der Veröffentlichung wird eine bestimmte Information einem unbestimmten Kreis von Empfängern zugänglich gemacht. Auch wenn es faktisch Unterschiede gibt, wie effektiv eine Veröffentlichungshandlung ist und wie viele Empfänger erreicht werden können, reicht für die Veröffentlichung das Potenzial (aber ist auch notwendiges Element), das in der Veröffentlichungshandlung angelegt ist. Im Hinblick auf den Prozess der Veröffentlichung sind unterschiedliche Kategorien von Veröffentlichungen, sieht man von Mindestanforderungen ab, nicht

ersichtlich und rechtlich wohl auch nicht zweckmäßig. Vielmehr spricht auch in diesem Punkt vieles dafür, dass unterschiedliche Beteiligungs- und Medienformen rechtlich grundsätzlich gleichwertig zu behandeln sind.

In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass es für die Geltendmachung einer Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange ausreicht, wenn diese von Seiten des Geheimnisinhabers „befürchtet“ wird. Zwar ist die Konsequenz hiervon, dass nach § 3 Abs. 1 S. 7 PlanSiG das Verfahren ausgesetzt werden kann, bis es zu einer ordnungsgemäßen Auslegung kommt, so dass keine irreversiblen Rechtsfehler drohen. Gleichwohl ist dieser Schritt schwer rechtlich kontrollierbar, weil es an näheren Voraussetzungen für den geltend gemachten subjektiven Eindruck der Befürchtung fehlt. Faktisch kann damit in Einzelfällen auch ein gewisses Missbrauchspotenzial einhergehen. Regelmäßig wird der Vorhabenträger zwar kein Interesse an einer Verzögerung seines Verfahrens haben (vgl. aber BVerwG NVwZ 2001, 94 für ein 15-jähriges einvernehmliches Ruhen eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens), doch kann gerade bei Vorhaben, die (auch) einem öffentlichen Interesse dienen sollen, eine andere Situation entstehen.

In Bezug auf die wichtigen Sicherheitsbelange könnte zur näheren Konkretisierung eine Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung kritischer Infrastrukturen weiterführend sein (vgl. BSI-Kritisverordnung).

gez. Prof. Dr. Christian Ernst

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 F

Würzburg [1]
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046–0
Telefax 0931-730442-47
info@baumann-rechtsanwaelte.de

Leipzig [2]
Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0931-730442-47
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Hannover [2]
Lavesstraße 79 • 30159 Hannover
Telefon 0511-220053-46
Telefax 0511-220053-47
hannover@baumann-rechtsanwaelte.de

1 Hauptsitz 2 Zweigstelle

Kanzlei-Homepage
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26174)

Würzburg, den 22.02.2021

gez. RA Wolfgang Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetz verlängert werden, einem Gesetz, mit dem der Bundestag am 15.5.2020 sehr schnell auf die COVID-19- Pandemie reagiert hat, um eine ordnungsgemäße Durchführung vor allem von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen, so die Gesetzesbegründung (Drucksache 19/18965 vom 5.5.2020). Da die Regelungen bis zum 31. März 2021 befristet sind, die Auswirkungen der Pandemie die physische Anwesenheit aber noch immer erheblich bis ganz unmöglich machen, sollen diese Instrumente bis zum 31. Dezember 2022 zur Krisenbewältigung zur Verfügung gestellt werden.

Über die Zeitspanne fast eines Jahres konnten Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht werden. Sie sind nicht nur positiv! Und man muss sich fragen: Sind negative Auswirkungen von den gesetzlichen Regelungen verursacht oder generell dem Lock-down geschuldet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde als Reaktion auf die 68-er Unruhen Anfang der siebziger Jahre mit der Zielvorgabe von Willy Brandt „Mehr Demokratie wagen“ bzw. der rechtsstaatlichen Idee der Öffentlichkeitsbeteiligung als „vorgezogenem Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren“, im Sinne des Liberalen Werner Maihofer.

Wer die Öffentlichkeitsbeteiligung zugunsten von Entscheidungsverfahren für eine Vielzahl von Infrastruktur- und Industrieprojekte minimiert, muss wissen, dass er Einbußen bei der Legitimation durch Verfahren (im Sinn von Niklas Luhmann) provoziert, dass er Gefahr läuft, die Akzeptanz von Projekten zu vermindern. Ich möchte Ihnen vermitteln, dass ein Teil der Bevölkerung, und zwar der aktive, beunruhigt ist, die Restriktionen des Planungssicherstellungsgesetzes könnten auf Dauer angelegt sein, mit der Folge, dass die Informationsfunktion und die Gewährleistung der Behördenkontrolle durch die Öffentlichkeit und damit auch die Transparenzfunktion geschwächt sein oder beseitigt werden könnten.

Wenn man die Geltungsdauer des als Notgesetz entstandenen Planungssicherstellungsgesetzes nunmehr um ca. eineinhalb Jahre verlängern möchte, bedeutet dies ein Signal. Denn die Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch Anhörungsfunktion (audiatur et altera pars), da sind Beteiligungsrechte von Betroffenen berührt, und um noch höher zu greifen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Mülheim-Kärlich-Entscheidung 1979 als Teil des Grundrechtsschutzes durch Verfahren gesehen.

Es ist sicher ein berechtigtes Anliegen, in diesen schwierigen Zeiten mit epidemischen Lagen von nationaler Tragweite dafür Sorge zu tragen, dass Infrastrukturprojekte von Schiene, Straßen und Wasserstraßen etc. oder auch die Weiterentwicklung der Industrie nicht durch Coronafolgen ins Abseits gestellt werden. Dabei ist allerdings Ausgewogenheit angesagt, vor allem muss die Zeitdauer begrenzt sein.

Ich meine, der Gesetzgeber wäre gut beraten, den schon früher vorgetragenen Vorschlag der Verwaltungsrechtler des Deutschen Anwaltvereins zu erwägen und die Beendigung der Restriktionen bei den Beteiligungsrechten in den Verwaltungsverfahren eng zu verknüpfen mit der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag [gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom März 2020 (BGBl I Seite 587)].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Damit wäre den Bestrebungen, aus dem Planungssicherstellungsgesetz auf Dauer ein Verfahrensdigitalisierung zu machen, ein Riegel vorgeschoben, ohne dass damit die Behörden-Digitalisierung gehemmt würde.

Ich halte es für völlig unangebracht, eine nunmehr 50-jährige Beteiligungskultur in Deutschland zu opfern, die sich redlich bemüht hat, den Bürger vom Behördenobjekt zum Verfahrenssubjekt zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich am Erörterungstermin, dem Herzstück der Öffentlichkeitsbeteiligung, darstellen, wie sich das Planungssicherstellungsgesetz ausgewirkt hat. § 5 Abs. 2 des Gesetzes ersetzt zwingende Erörterungstermine genauso wie mündliche Verhandlungen durch Online-Konsultationen. Als kritisch muss es im Hinblick auf die UVP-pflichtigen Vorhaben schon angesehen werden, dass nach meinen Erfahrungen - geschätzt - ein Viertel der Bevölkerung nichts mit Online-Konsultationen anfangen können, weil die Menschen entweder nicht ans schnelle Digitalnetz angeschlossen sind und/oder gar nicht über die nötige technische Ausrüstung verfügen, um sich große Informationsvolumina digital ins Haus zu holen. Von der teilweise festzustellenden Unfähigkeit, mit der IT-Technik umzugehen, ganz zu schweigen, es sind zumeist die älteren Mitmenschen, die sich sonst an den analogen Verfahren überproportional beteiligt haben. Für all diese ist das Anhörungsrecht nicht mehr gewährleistet. Ich möchte nicht prognostizieren, wie die Rechtsprechung mit dem Umstand umgeht, dass das Planungssicherstellungsgesetz hierfür keine geeigneten Regelungen zur Verfügung stellt, wie z.B. das Recht auf Ausleihe von Kommunikationsgeräten – auf Kosten der Vorhabenträger.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass eine Online-Konsultation zwar eine „formwahrende Alternative“ darstellen mag, aber kommunikativ in keiner Weise zu vergleichen ist mit einem Erörterungstermin, bei dem die Problempunkte interaktiv und iterativ mit Vertretern des Vorhabenträgers, den Fachbehörden und den behördlichen Entscheidern heraus- und oft auch aufgearbeitet werden konnten. Bei dem Hin und Her von digitalen Reaktionen entsteht bei online Konsultationen kein kommunikativer Raum, der Problemlösungen näherbringt. Damit entfällt die sogenannte Befriedungsfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Effekt ist, die Betroffenen organisieren sich mehr und mehr in externen Zirkeln jenseits des Verfahrens, in das sie ihre Vorstellungen immer weniger einbringen können, vor allem aber immer weniger effektiv.

Die Erfinder der Öffentlichkeitsbeteiligung haben immer wieder darauf hingewiesen, dass bei immer größeren Beurteilungsspielräumen in Infrastrukturvorhaben und planerischen Gestaltungsspielräumen eine echte Beteiligung der betroffenen Bürger*innen unabdingbar ist. Das genaue Gegenteil geschieht, wenn der Gesetzgeber – wie geschehen – die Anwendbarkeit des Planungssicherstellungsgesetz auf das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz ausdehnt.

Sicherlich bietet das Planungssicherstellungsgesetz – das möchte ich betonen – mit seinen digitalen Maßnahmen einem Prozentsatz von gut ausgebildeten Bürger*innen gewisse Erleichterungen und Vorteile, weil die Fahrten zu den Veranstaltungsterminen entfallen. Für einen Großteil der Bevölkerung ist die Form der virtuellen Verfahren aber eher hinder-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

lich und eine Belastung. Das gilt für den Erörterungstermin aber auch für Antragskonferenzen und Video- und Telefonschaltungen jeglicher Art.

gez. RA Wolfgang Baumann / Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg, 22.02.2021

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)720

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

per E-Mail

Berlin, 03.02.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drucks. 19/26174)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als das für den Bereich des Verwaltungsrechts zuständige Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an Sie mit der Bitte, in der anstehenden Beratung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes in Ihrem Ausschuss folgenden „handwerklichen“ Hinweis zu berücksichtigen:

Durch die Neuregelung sollen die bislang bis Ende März 2021 befristeten Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes bis Ende nächsten Jahres verlängert werden. Die BRAK begrüßt zunächst, dass die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes durch ein absolutes Enddatum, entsprechend der Regelungen zur Feststellung der „Epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ gem. § 5 IfSG, befristet gelten.

Die BRAK regt jedoch dringend an, die Geltungsdauer der Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes **konkret an die Feststellung der „Epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ gem. § 5 IfSG zu knüpfen**. Durch diese dynamische Verknüpfung gelten die Regelungen in der Zeit, in der sie notwendig sind, aber nicht darüber hinaus. Eventuelle weitere Gesetze zur erneuten Anpassung der Geltungsdauer sind dann nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt Michael Then

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu